

Die Verständlichkeit normativer Texte: eine kritische Darstellung der Forschungslage

Christian F. G. Schendera | *Normative Texte müssen von den Bürgerinnen und Bürgern besonders gut verstanden werden, weil sie ihnen Rechte zuweisen und Pflichten auferlegen. Die Öffentlichkeit erwartet deshalb von der Forschung Aufschluss darüber, wie verständlich Erlasse zurzeit sind und wie sie verständlicher werden könnten. Die kritische Sichtung des Forschungsstandes in diesem Bereich kommt zu ernüchternden Ergebnissen.*

1 Einführung

Die Verständlichkeit von normativen Texten ist von grosser Bedeutung. Für jeden Rechtsträger ist die Verständlichkeit von normativen Texten gleichbedeutend mit Rechtssicherheit: Sicherheit für die Betroffenen und ihre juristischen Vertreterinnen und Vertreter. Unverständliche normbezogene Texte sind ein rechtlicher Risikofaktor. Die mangelhafte Kommunikation des Rechts durch unverständliche Texte verursacht Kosten, Leid und Unrecht.

Diese Einsicht führt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten an Universitäten, Kanzleien und den Rechtsabteilungen grosser Firmen zu einer aktiven Umorientierung hin zu einer besseren mündlichen und schriftlichen Verständlichkeit des Rechts (zur allgemeinen Relevanz vgl. z.B. Frank/Applegate 1998; Blankenship u. a. 1997; Haney/Lynch 1997, 1994; Haney u. a. 1994; Levi 1993; Grewendorf 1992; Ribordy u. a. 1986/87; Danet 1980, 1985; Kniffka 1981; Wright 1981; Radtke 1981).

Zum Thema «Verständlichkeit von normativen Texten» wird im Folgenden die wichtigste internationale Forschungsliteratur der letzten zwanzig Jahre vorgestellt. Die Literaturgrundlage dieses Artikels stützt sich auf mehrere Tausend Abstracts und Artikel. Neben den Bibliografien von Nussbaumer (1997), Levi (1994) und Kolin/Marquardt (1986) und speziellen Übersichtsarbeiten (Nietzel u. a. 1999: Juries; Solan 1993: Richter; Danet 1980: Rechtssprache) wurden u. a. verschiedene Datenbanken mit mehreren Suchstrategien systematisch durchsucht (z. B. die CD-ROMs LLBA und PSYCLIT).

Interdisziplinarität war und ist in diesem Forschungsbereich Notwendigkeit und Praxis. Die Ergebnisse der Erforschung der Verständlichkeit von (Gesetzes-)Texten sind infolgedessen über alle möglichen Disziplinen und Publikationsorgane zerstreut. Die Publikationen stammen weitestgehend

aus drei Disziplinen: aus der Linguistik (weil es um Texte geht), aus der Psychologie (weil es Leserinnen und Leser betrifft) und aus der Rechtswissenschaft (weil es um Recht und Gesetz geht). Die Rechtswissenschaft trat z. B. nicht bloss beratend, sondern von Anfang an aktiv mit eigenen Forschungsbeiträgen auf. Die Zugehörigkeit zu einer Disziplin bestimmt dabei nicht die angewandte Forschungsmethode.

Die Heterogenität der empirischen Forschung, die nicht nur Gesetzestexte, sondern u. a. auch (Verwaltungs-)Vorschriften und (Jury-)Instruktionen untersuchte, macht es notwendig, nicht den spezifischen Begriff «Gesetzestext», sondern stattdessen den umfassenderen Begriff der *verbindlichen Vorschrift*, des «normativen Textes» zu verwenden. Kernmerkmale des «normativen Textes» sind, dass er in Schriftsprache (Text) gefasstes Recht repräsentiert und bindend ist bzw. war. Der Begriff des «normativen Textes» wird also sehr allgemein verwendet und beschränkt sich nicht auf Texte mit apriori festgelegten Text-Merkmalen, auf eine bestimmte Rechtsordnung, auf einen Rechtsbereich (z. B. Straf- vs. Zivilrecht) oder auf besondere institutionelle, hierarchische, historische oder funktionelle Verortungen (vgl. Siedentopf/Hauschild/Sommermann 1994; Brandt 1991; Gunnarsson 1989, Bowen/Duffy/Steinberg 1986, 158f. usw.).

Mein Forschungsbericht konzentriert sich auf die wissenschaftliche Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten unabhängig davon, ob es sich dabei z. B. um ein aktuelles deutsches Grundgesetz oder eine ausser Kraft gesetzte amerikanische Verwaltungsvorschrift handelt. Aber nicht nur die Produktion des Wissens um die Verständlichkeit von normativen Texten ist von Interesse, sondern auch die Rezeption dieses Wissens. Die Rezeption dieses Forschungsbereiches war bislang eher unkritisch (z. B. Jaspersen 1998; Cho 1993; Smith 1991b; Levi 1990; Fuchs-Kharkhar 1987; Danet 1985, 1980).² Dabei gibt es bereits bei den bekanntesten Studien viel Grundsätzliches zum Verhältnis von Modell und Methode zu sagen.

2 Methode

Jedes Wissen, nicht nur das wissenschaftliche Wissen, ist von der Methode abhängig, mit der es gewonnen wurde. Um genau zu wissen, woher die Erfahrung, das Wissen oder das Vorurteil über die Verständlichkeit von Gesetzestexten für bestimmte Personengruppen stammt, sind Kenntnisse der wissenschaftliche Methode eine unabdingbare Voraussetzung. Jede Methode produziert ein besonderes Wissen.³

Für die Vielfalt der methodischen Ansätze, die nur ansatzweise vorgestellt werden kann, wird vereinfachend der Ausdruck «Konstruktion» ver-

wendet. Mit der Formulierung, das Wissen um die Verständlichkeit von Gesetzestexten sei «konstruiert», wird nicht behauptet, dass dieses Wissen beliebig oder erfunden ist. Der Ausdruck «das Wissen um die Verständlichkeit von Gesetzestexten ist konstruiert» betont vielmehr: Das Wissen um die Verständlichkeit von Gesetzestexten hängt von der Methode ab, mit der dieses Wissen gewonnen wurde (damit ist keine Wertung verbunden, eine Methode sei effizienter, präziser oder wahrhaftiger).

Mit dem Ausdruck von der Konstruiertheit dieses Wissens wird auf die so genannte Erklärungsreichweite dieser Methoden hingewiesen. Mit anderen Worten: Wenn man davon ausgehen kann, dass das Wissen davon abhängt, welche Methode ihm zugrundeliegt, dann ist es auch legitim und notwendig, darauf hinzuweisen, dass diese Methoden Grenzen haben und damit auch die Behauptungen, die auf der Grundlage der jeweiligen methodischen Ansätze aufgestellt werden. Mit bestimmten Analysemethoden darf man nur bestimmte Behauptungen aufstellen. Andere Behauptungen können durchaus unzulässig sein. Das hat zur Konsequenz, dass Behauptungen über die Unverständlichkeit von Gesetzestexten durchaus unzutreffend sein könnten.⁴

Mit dem Ausdruck von der Konstruiertheit des Wissens wird auf diese Möglichkeit hingewiesen und betont, dass man im Zusammenhang mit der Verständlichkeit von Gesetzestexten manches noch gar nicht weiss. Ich werde weiter unten auf einige Wissenslücken in diesem Bereich noch zu sprechen kommen.

3 Modelle

Modelle sind nicht nur vereinfachte Beschreibungen von etwas, sie bilden erfasste oder erfassbare Eigenschaften, Merkmale oder Variablen eines Gegenstandes und ihre Beziehungen untereinander ab.

Wichtig ist nun, dass es für ein und denselben Gegenstand immer mehrere Modelle geben kann, z. B. auch zur Beschreibung der Leserrolle, der Interaktionen von Lesern mit Texten und für die Messung der entsprechenden Eigenschaften. Die Wahl des adäquaten Modells ist entscheidend. Mit ihm wird ein bestimmtes Vorverständnis über den Gegenstand geschaffen, noch expliziter ist dieses Vorverständnis von der Wahl des Gegenstandsmodells bestimmt (es gibt sehr verschiedene Modelle zur «Textverständlichkeit»), aber auch durch die Wahl von Messmodellen. Diese Vorannahmen zum Forschungsgegenstand finden sich über die Wahl der Forschungsmethoden in den Befunden verwirklicht (z. B. Rogge 1995; Groeben/Erb 1991; Groeben 1986; Herzog 1984; Gigerenzer 1981). Das Modell

bestimmt die Methode, und die Methode modelliert im Resultat wiederum den Gegenstand. Wählt man ein unangemessenes «Verständlichkeits»modell, läuft man Gefahr, die Interaktion von Leserinnen und Lesern mit Texten gar nicht zu erfassen. Die Entscheidung für ein Gegenstandsmodell ist gleichzeitig die Entscheidung für ein Messmodell. Die Wahl adäquater Modelle impliziert auch die Reichweite der Erklärung dieser Modelle. Eine möglichst optimale Abbildung des Gegenstandes in den Gegenstands- und Messmodellen gewährleistet eine optimale Übertragbarkeit der Messergebnisse auf reale Text-Leser-Interaktionen

3.1 Lesermodelle

Die leserspsychologische Forschung bezeichnet die Leser/innen auch als Rezipienten oder als Interpreten. Es kursieren parallel mindestens vier Leser-Modelle (vgl. v. a. Groeben 1982; Drinkmann/Groeben 1989, 34ff. u. 164; Mendelsohn 1990). Jedes Modell geht von bestimmten Umgangsweisen mit dem Text aus, die wiederum von besonderen Leser-Kompetenzen abhängen (z. B. Fähigkeiten des Handelns, Lernens und Schlussfolgerns). Die Anordnung der Lesermodelle reicht vom «optimalen Modell» der Annahme bewusster, aktiver und elaborativer Leser/innen bis hin zu einem «suboptimalen Modell» mit völlig passiven Leserinnen und Lesern, die alles so hinnehmen, wie es in einem Text formuliert wurde. Es wird dabei angenommen, dass optimalere Leser-Modelle wegen der zu Grunde liegenden «höheren» Theorie auch bessere Erklärungsmodelle seien.⁵

Varianten dieser Leser-Modelle sind im Einzelnen (vgl. Groeben 1986, 1982; Groeben/Vorderer 1988; Drinkmann/Groeben 1989):

- der aktiv-elaborative Rezipient in seiner Interaktion mit dem Text (vgl. die Theorien des kognitiven Konstruktivismus, Attributionstheorien, probabilistische Ansätze);
- der reduktiv-modifizierende Rezipient: Kausalrichtung vom Rezipient zur Textrepräsentation (u. a. Konsistenz-Theorien, funktionalistische Ansätze);
- der selektiv-reaktive Rezipient: Kausalrichtung vom Text zur Textrepräsentation (u. a. judgmental approach);
- der determinierte, passive Rezipient, der «kognitiv» durch die «Textrepräsentation» determiniert ist (z. B. message learning approach).

Bereits bei den Leser-Modellen bedeutet «Leser» nicht immer dasselbe. Ein Leser kann mittels Lern- und Handlungstheorien, zumindest auf der Theorieebene, sehr verschieden modelliert werden. In Verbindung mit den

modellierten Lesefähigkeiten stehen die verschiedenen Modelle des Verstehens, die hier nur kurz gestreift werden sollen. Britton/Graesser (1996) unterscheiden dabei fünf Verstehensmodelle, u. a. die Mehrebenen- bzw. die kohärente Repräsentation, das komplexe dynamische System, das Arbeitsgedächtnis-Management und die Inferenzgenerierung (vgl. auch die Darstellungen bei Kintsch 1998, 1985; Christmann 1989; Kintsch/van Dijk 1978; Flammer/Kintsch 1982; Groeben 1982; Früh 1980).

3.2 Textverständnis – Textverständlichkeit (Leser-Text-Modelle)

Zur Beschreibung der Interaktion zwischen Lesenden und Text werden Begriffe verwendet, die jeweils besondere Aspekte dieser Interaktion nuancieren.⁶ Das Verstehen eines Textes (Element 1) durch einen Leser (Element 2) ist immer eine Interaktion. Für später ist zu beachten, dass aber nicht jedes Text-Leser-Modell zugleich auch ein Interaktionsmodell ist.

«Textverständnis» und «Textverständlichkeit» sind jeweils zweistellige Relationsbegriffe, weil sie jeweils die zwei Elemente erfassen, die beim Verstehen eines Textes durch einen Leser eine Rolle spielen. Der Interaktionsbegriff wird im Allgemeinen dem Terminus «Textverständnis» vorbehalten, weil es handlungstheoretisch sinnwidrig wäre zu sagen, dass ein Text aktiv mit einem Leser interagiert.⁷

Der Begriff «Textverständnis» bezeichnet sowohl den Prozess als auch das Produkt des Textverstehens auf der Seite des Lesers; er gibt immer den Zusammenhang zwischen zwei Instanzen an. Das Konzept «Textverständnis» führt die Instanz des Lesers als die veränderbare Variable ein, und untersucht die Anpassung des Lesers an den Text. Auf der Ebene der Disziplinen betont die Forschung zum «Textverständnis» u. a. die Rolle der kognitiven Aktivität des Lesers bei der Sinnaneignung. Wird beispielsweise in diesem Forschungsfeld ein (Gesetzes-)Text zwei verschiedenen Gruppen zur Rezeption vorgelegt und ergeben sich Unterschiede in der Rezeption dieses Textes, so könnten die Unterschiede im Textverständnis in den Unterschieden zwischen beiden Gruppen zu suchen sein. Ein denkbarer Faktor könnte z. B. der Bildungsgrad der Leserinnen und Leser sein.

Nach dem Konzept der «Textverständlichkeit» ist der Text die veränderbare Instanz und es wird die Anpassung des Textes an den Leser untersucht. Die Forschung zur «Textverständlichkeit» fragt daher nach der Anpassung des Textes und seiner Merkmale an den Leser (z. B. Groeben & Christmann, 1989; Groeben, 1986, 1982/78).⁸ Werden z. B. zwei (Gesetzes-)Texte einer Gruppe zur Rezeption vorgelegt und ergeben sich Unterschiede in der Rezeption beider Texte, dann könnten die Unterschiede in der Textver-

ständigkeit in den Unterschieden zwischen beiden Texten zu suchen sein. Ein möglicher Faktor könnte z. B. Text- bzw. Satzlänge sein.⁹

Diese beiden und die folgende Designvariante betonen das kontrastive Moment, es sind Vergleiche zwischen Texten und Gruppen möglich. In der Forschungspraxis gibt es auch Studien, die in einem Design mehrere Gruppen und mehrere Texte kombinieren, z. B. Charrow/Charrow (1979a) oder Stratman/Dahl (1996). Verständlichkeits- und Verstehenswerte sind voneinander isoliert. Im Gegensatz dazu gibt es auch Untersuchungen, die das Verstehen eines einzelnen wichtigen Textes (z. B. Geschworeneninstruktionen vor Verhandlungen über die Todesstrafe) nur an einer einzigen Gruppe prüfen (z. B. Blankenship u. a. 1997; Haney/Lynch 1997, 1994; Otto/Penrod 1994). In dieser Designvariante werden Verstehens- mit Verständlichkeitswerten vermengt. Es ist zwar nicht entscheidbar, ob Textmerkmale und/oder Lesereigenschaften dieses Ergebnis verursachen. Aber dieses Design erlaubt in Bezug auf ein Aussenkriterium (z. B. vollständiges Verstehen des Textes) zu prüfen, ob und inwieweit dies gemäss einer apriori unterstellten perfekten, aber realiter (noch) unbekanntem Leser-Text-Interaktion tatsächlich der Fall ist.

3.3 Forschungsmodelle

Die Möglichkeiten, einen Gegenstand in der Forschungsmethode abzubilden, sind technisch gesehen, prinzipiell unbegrenzt. Die einzige Grenze ist der Gegenstand selbst. Es können nur diejenigen Forschungsmethoden zur Anwendung kommen, die ihn auch zu erfassen erlauben. Im vorangegangenen Abschnitt wurde schon die Problematik der Methoden-Gegenstand-Interaktion angedeutet.

Gerade bei dem Thema der «Verständlichkeit von Gesetzestexten», bei dem es um die aktive sinnorientierte Verarbeitung bedeutungshaltigen Materials durch ein Subjekt geht (vgl. Groeben 1986: 38ff.; Groeben/Scheele 1977), muss ein besonderes Problembewusstsein mitgebracht werden für die in Methoden, Versuchsplänen und Auswertungsmodellen implizierten und bei der entsprechenden Forschung mitrealisierten Gegenstandsannahmen.

Um ein Minimum an Gegenstandsangemessenheit zu gewährleisten, ist es besonders bei der Erfassung der individuellen Rezeption der Bedeutung von Texten notwendig, dass eine Operationalisierung die Fähigkeit des Subjekts zur Schaffung von Bedeutung berücksichtigt. Nichts anderes sind Aussagen über die Verständlichkeit von Gesetzestexten. Dem Gegenstand «Leser» wird so eine konstituierende Rolle bei der Schaffung eines weitge-

hend unreduzierten Gegenstands «Textverständlichkeit» zugestanden.

Dieses Desiderat ist nicht trivial. Im Folgenden werden Forschungsmethoden mit den ihnen eigenen Erklärungsmöglichkeiten vorgestellt. Unter ihnen werden sich Studien finden, die Aussagen über einen Gegenstand machen, den sie so gar nicht erfasst haben.

4 Forschungsmethoden und Untersuchungen innerhalb der Textsorte «Gesetz»

Vor dem Hintergrund der Konstruiertheit, also der Methodenabhängigkeit des Wissens um die Verständlichkeit oder auch Unverständlichkeit von Gesetzestexten werde ich in den folgenden Abschnitten kurze Abstecher in das Feld der Forschungsmethoden unternehmen. Diese Ausflüge sollen einen kleinen Einblick darüber verschaffen, welches Wissen über die Verständlichkeit von Gesetzestexten vorliegt, auf welchen Methoden das jeweilige Wissen beruht, und welches Wissen nicht (sic) vorliegt, weil bestimmte Methoden bislang noch gar nicht angewendet worden sind. Zuerst stelle ich Untersuchungen innerhalb der Textsorte «Gesetzestext» vor, anschließend Vergleiche mit anderen Textsorten.

4.1 Zählen der Häufigkeit bestimmter Merkmale

Sollte das Verstehen ermöglichende oder erschwerende Potenzial eines bestimmten Textmerkmals bereits bekannt sein, dann würde, rein theoretisch, die Auszählung dieser Faktoren genügen, um die jeweilige Verständlichkeit oder Unverständlichkeit eines Gesetzestextes abschätzen zu können. Zu den bekanntesten Verfahren zählen u.a.:

- *Zählen ohne Vergleiche*: z. B. das Zählen bestimmter Modalformen (Matzke, 1988) oder der prozentuale Anteil verschiedener Direktiva (Trosborg 1997, 41–51);
- *Querschnittsvergleiche*: z. B. Vergleiche zwischen verschiedenen Arten von Gesetze(stexte)n (z. B. Schendera 1999c; Wagner-Döbler/Philipps 1993);
- *Längsschnittvergleiche*: z. B. Vergleiche mehrerer Gesetzesarten über die Zeit hinweg (z. B. Brandt 1996, 1988).

Für all diese Verfahren gilt: Das theoretische Auszählen von möglicherweise verstehenserschwerenden Text-Merkmalen ist kein Beweis, sondern nur die Auskunft, dass eben in diesem oder jenem Textsample bestimmte Merkmale in dieser oder jener Häufigkeit vorgefunden wurden. Weitere Aussagen sind nicht zulässig.

Sollte durch andere empirische Untersuchungen bekannt sein, dass diese

Merkmale die Verständlichkeit eines Gesetzestextes erleichtern oder erschweren, dann ist die Häufigkeit ein Hinweis, aber noch kein Beweis, für die jeweilige Verständlichkeit oder Unverständlichkeit des untersuchten Textsamples.

Die erwähnte Längsschnittanalyse behauptet u. a., dass sich mit der Veränderung von bestimmten Textmerkmalen über die Zeit hinweg auch die Verständlichkeit dieser Texte verändert habe. Ohne das konkrete Verstehen in den jeweiligen historischen Epochen zu erfassen – was ein Forscher nicht kann, ohne über eine Zeitmaschine zu verfügen – geht die Forschung doch unbegründet und unberechtigt davon aus, dass ihr Umgang mit einem Gesetzestext in ihrer Gegenwart als Forscher dieselbe ist wie zu der Zeit, aus der der jeweilige Gesetzestext stammt. Dieser Beweis kann streng genommen nicht erbracht werden. Aussagen über den historischen Wandel der Verständlichkeit der Textsorte «Gesetzestext» sind so nicht zulässig.

Die Auftretenshäufigkeit eines Elements ist ein rein quantitatives Merkmal, das mit seiner qualitativen Dimension der «Verständlichkeit» in keinerlei direkten Kausalbeziehung zu stehen braucht. Die Analyse nur des einen Elements, nämlich Text, klammert das zweite Element, den Leser, aus. Um von der Auftretenshäufigkeit auf das Interaktionsresultat «Verständlichkeit» schliessen zu können, sind empirische Untersuchungen mit Lesern notwendig. Faktisch fehlt in jedem Falle der Einzel-, Quer- und Längsschnittanalysen noch der empirische Nachweis, dass das bloße Vorhandensein oder eine bestimmte Anzahl besonderer Textmerkmale die Verständlichkeit eines Gesetzestextes tatsächlich erschwert.

4.2 Monologische Analysen

Als monologisch bezeichne ich Analysen, in denen Forscherinnen und Forscher für sich im stillen Kämmerlein einen Text untersuchen und dann feststellen, dieser Text sei unverständlich, weil er bestimmte Merkmale aufweise, und damit zugleich meinen, dieser Text sei damit auch für alle (!) anderen unverständlich.

Der Ausdruck «monologische Analysen» bezieht sich darauf, dass die Forscherinnen und Forscher, die eine solche Analyse durchführen, unterstellen, dass das Ergebnis nicht nur für sie, sondern unüberprüft (!) auch für alle anderen gelte. Es wird unkritisch ein Konsens unterstellt, nicht nur ein Konsens über die Auswahl der Textmerkmale, sondern auch, dass diese insofern tatsächlich wirken, indem sie (Un)Verständlichkeit auf Seiten aller anderen Leserinnen und Leser bewirken.

Weil aber nicht, z. B. durch eine Rückfrage an diese Leser, geprüft wird, ob

die ausgewählten Textmerkmale bei ihnen tatsächlich zu einer Unverständlichkeit führen, spricht man hier von einer monologischen Analyse (Groeben 1986; Sommer 1987, 1982). Werden dagegen die Leserinnen und Leser in den Forschungsprozess mit einbezogen, z. B. in einem Text-Leser-Interaktionsmodell, kann man von dialogischen Analysen sprechen. Im folgenden Abschnitt wird jedoch der Ausdruck «interaktionale Analysen» verwendet.

Die Hauptkritik an den monologischen Analysen betrifft nicht die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Behauptung des unverständlichkeitsrelevanten Effekts bestimmter Textmerkmale, sondern die unterbliebene Überprüfung, ob diese Behauptung zutrifft. Faktisch werden die Personen, über deren Kompetenzen Aussagen getroffen werden (und nichts anderes sind Behauptungen, dass bestimmte Textmerkmale bei diesen Lesern zu Unverständlichkeit führen), gar nicht in den Forschungsprozess einbezogen.

Es gibt mehrere Varianten der monologischen Analyse: z. B. die Antizipation der Rezeption von Texten durch Leserinnen und Leser auf eine bestimmte Weise, oder die Standardisierung von Interaktionen von Leserinnen und Lesern mit Texten.

4.2.1 *Antizipation der Interaktion der Lesenden mit bestimmten Textmerkmalen*

In der Literatur ist der Fall am häufigsten, dass ein Forscher einen Text auf bestimmte Merkmale hin untersucht und dann sagt: «Weil dieser Gesetzestext diese oder jene Merkmale hat, ist er aus diesem oder jenem Grund unverständlich» (z. B. Kurzon 1996; Jordan 1994; Joyce 1993; Kaplan 1993; Hiltunen 1990, 106ff.; Mercatali 1988; Imwinkelried/Schwed 1987; Kess/Hoppe/Copeland 1985; Vahlenkamp/Jordan 1984; Grosse 1983; Swales/Bhatia 1983; Bhatia 1983; Charrow 1982; Finegan 1982; Myers 1979; Schulz von Thun 1976).

Das heisst nun aber noch lange nicht, dass trotz (sic) der herausgearbeiteten Merkmale dieser Text für andere (sic) Interpretinnen und Interpreten unverständlich sein muss. Schon gar nichts sagt diese Analyse eines einzelnen Gesetzestextes über die Verständlichkeit von Gesetzestexten im Allgemeinen aus, und erst recht nicht im Vergleich zu anderen Textsorten.

4.2.2 *Standardisierung der Interaktionen von Lesern mit Texten*

(z. B. *Verständlichkeitsformeln*)

Verständlichkeitsformeln werden oft mit Lesbarkeitsformeln gleichgesetzt (vgl. u. a. Fey 1990; Schefe 1973; vgl. auch Ziff. 4.2.3). Auf die Tatsache, dass

man auch ohne zu verstehen lesen kann, gehe ich hier nicht weiter ein (vgl. Wolgater u. a. 1999; Ericsson 1988, 302). Auch wenn man davon ausginge, dass eine Verständlichkeitsformel tatsächlich Verständlichkeit und nicht Lesbarkeit misst (vgl. auch Finegan 1980; Klare 1976), ist bei der Interpretation der Befunde eine gewisse Vorsicht geboten.

Obwohl sie meist an einer Stichprobe echter Leser entwickelt wurden, sind Verständlichkeitsformeln dennoch typische monologische Analyseverfahren, z. B. Fleschs Reading Ease [RE] (Flesch 1948: Lesbarkeitsformel) oder der GMCW (geschätzter mittlerer Clozewert/Dickes/Steiwer 1977: Textverständlichkeitsformel). Fleschs RE wird z. B. ausschliesslich aus strukturell-quantitativen Elementen eines Textes errechnet (z. B. Anzahl von Silben, Wörtern und Sätzen). Fleschs RE und ähnliche Formeln werden daher im Folgenden als «strukturell-quantitativ» bezeichnet (s. u. zum Ausschluss qualitativer Merkmale wie z. B. Schwierigkeit).¹⁰

Die vorgebrachte Kritik richtet sich gegen die Dimension der Texteigenschaften und die Dimension der Leser-Eigenschaften. Fasst man beide Kritikdimensionen zusammen, kommt man zum Schluss, dass Verständlichkeitsformeln nur eine ganz spezielle, unrealistische Text-Leser-Interaktion erfassen.

Zur Kritik der unterstellten Texteigenschaft: In strukturell-quantitativen Formeln werden als unverständlichkeitsverursachend meist Textmerkmale wie Wort- oder Satzlänge berücksichtigt. Andere Textmerkmale sorgen allerdings oft weit mehr für Unverständlichkeit, z. B. Geschichtengrammatik, Referenz, Standpunkt, Logik oder Grafik. Hier beschränkt sich die Ursache für Textunverständlichkeit nicht auf die blosser Häufigkeit bestimmter Merkmale. Bei diesen Textmerkmalen wird das Problem von Sinn bzw. Bedeutung evident; diese Merkmale sind daher der Semantik bzw. Pragmatik zugeordnet (vgl. Bruce/Rubin 1988; Davison/Kantor 1982).

Zur Kritik der unterstellten Lesereigenschaft: Lesbarkeitsformeln klammern Leser-Fähigkeiten (wie z. B. Bildung, Intelligenz) aus, die die Unverständlichkeit von Texten kompensieren könnten. Der Leser wird in jeder Hinsicht als invariant modelliert, u. a. in den Merkmalen «Verstehensfähigkeit» und «Intelligenz» (z. B. Ley 1977, 19ff. u. 1973, 17ff.; vgl. Bruce/Rubin 1988; Bruce u. a. 1984; Reynolds u. a. 1982). Dadurch unterstellen Verständlichkeitsformeln ein Modell, bei dem Leserinnen und Leser die Wirksamkeit der Textmerkmale nicht vermitteln; sie gehen vielmehr von einem Determinationsmodell aus, einer «Kausalbeziehung» zwischen 'objektiven' Textmerkmalen und 'invariantem' Lesen.

Verständlichkeitsformeln erfassen folglich nur eine bestimmte Text-Leser-Interaktion, in der strukturell-quantitative Textmerkmale für die Verständlichkeit relevant sind und in der die getesteten Leserinnen und Leser der Normstichprobe aufs Haar gleichen und keinesfalls, z. B. durch kreatives oder innovatives Denken, davon abweichen.

Wären nur verständlichkeitserschwerende strukturell-quantitative Merkmale von Gesetzestexten interessant, wäre noch die erste Bedingung akzeptabel. Einen völlig invarianten Leser voraussetzen zu wollen, ist jedoch absurd. Wegen der unterstellten Invarianz der Leserinnen und Lesers erhalten Verständlichkeitsformeln das Attribut 'monologische Analyse'. Einem «invarianten Leser» wird nämlich so unterstellt, dass er keine Interaktion mit einem Text eingeht und ggf. andere als die vorgeschriebenen Elemente (ggf. die vorgeschriebenen Elemente in einer anderen Quantität) als verständlichkeitsrelevant interpretiert. Diese Kritik gilt auch für Verständlichkeitsformeln in EDV-Form (Hochauer 1997; Sawyer/Knight 1991; Duffelmeyer 1985).

Der praktische Nutzen von Verständlichkeits- bzw. Lesbarkeitsformeln ist insgesamt zweifelhaft (z. B. Duffy u. a. 1983, 152f.; Trapini/Walmsley 1981, 400f.). Mit Hilfe von Verständlichkeitsformeln wurden z. B. Steuerformulare konzipiert. Entgegen der Prognose der Formeln («Verständlichkeit» als prädikative Validität¹¹) hat niemand diese Steuerformulare verstehen, geschweige denn ausfüllen können (vgl. Charrow u. a. 1982, 188; auch: Charrow/Charrow 1979a, 1340f.).

Nach dem eingangs bereits Gesagten über den Unterschied zwischen der Nachvollziehbarkeit einer monologischen Analyse und dem Nachweis ihrer begründeten Gültigkeit auch für andere sollte dieser Befund niemanden mehr überraschen.

4.2.3 *Simulation der Leser-Text-Interaktion*

Wenn von Verständlichkeitsforschung die Rede ist, sollte man nun nicht meinen, dass immer echte Leser an den Experimenten teilnehmen (wie zum Beispiel unter Ziff. 4.2.2. oder 4.3.). In der Studie von Blumenfeld (1985) wurden die Leserinnen und Leser in jeder Hinsicht simuliert. Anstelle echter Leser/innen wurden Schätzwerte für die Leser-Kompetenzen («readership reading level») verwendet, die anhand des Bildungsniveaus der «Leser» u. a. aus Umfragen und Arbeitgeberunterlagen abgeleitet worden waren. Die Textsamples wurden nun nicht echten Leserinnen und Lesern zum Lesen vorgelegt. Stattdessen wurden die geschätzten individuellen Leserkompetenzen gemittelt und in Beziehung zur vermuteten (Un-)Verständlichkeit

der einzelnen Texte gesetzt. Das Ergebnis war, dass für die «Leser» bestimmte Texte zu unverständlich seien. Die Aussage dieser Studie kann angezweifelt werden. Diese Simulation unterstellt zu viele Annahmen, als dass man ihr den Vorwurf des Spekulativen ersparen könnte (vgl. Ziff. 4.2.2.; u. a. Konecni/Ebbesen 1979).

Blumenfeld (1985) setzt Lesbarkeit einfach mit Verständlichkeit gleich¹². Dem geschätzten (sic) Bildungsniveau wird allgemein eine lineare Beziehung zur Leser-Kompetenz des Textverstehens unterstellt, und letztendlich zur Textverständlichkeit. Die lineare Beziehung zwischen Bildung und Textverständlichkeit unterstellt wiederum eine lineare Parallelität weiterer, individueller, potenziell text-interaktiver Lesefähigkeiten (wie z. B. kreatives, schlussfolgerndes Denken), die in dieser Einfachheit nicht haltbar ist. Eine anhand von Formeln erhobene Textverständlichkeit gilt nicht notwendigerweise für reale, geschweige denn für hypothetische Leser. Wenn die Komplexität der realen Leser-Text-Interaktion nicht in einer Simulation abgebildet werden kann ohne ihren Gegenstand, den Leser, zu reduzieren, könnte eine Konsequenz die sein, zu einer Methode zu wechseln, die echte Leser und ihre Fähigkeiten im Forschungsprozess berücksichtigt.

4.3 Interaktionale Analysen

Werden Leserinnen und Leser in den Forschungsprozess mit einbezogen, z. B. in ein Text-Leser-Interaktionsmodell, kann man von «interaktionalen Analysen» sprechen. Der Vorzug interaktionaler Analysen besteht darin, dass sie es ermöglichen, Behauptungen über die Interaktion zwischen Texten und «Lesern» tatsächlich an einer Stichprobe von echten Leserinnen und Lesern zu überprüfen. Personen werden in den Forschungsprozess einbezogen und ihre Kompetenzen, über die Behauptungen aufgestellt wurden, haben so die Gelegenheit, diese zu entkräften oder Textmerkmale, wie behauptet, zur Wirkung kommen zu lassen (Groeben 1986; Sommer 1982). Es gibt mehrere Varianten der interaktionalen Analysen (vgl. u. a. Groeben 1982); genannt seien u. a. Multiple choice-Tests, Beantwortung offener Fragen zum Textinhalt und Paraphrasen. Als Verfahren zur Messung des Textverständnisses werden im Folgenden u. a. der Lückentest (cloze procedure), die Einschätzung der Verständlichkeit des Textes, der mündliche Bericht (Interview) und das Experiment vorgestellt. Mischformen bzw. Kombinationen mehrerer Verfahren sind möglich (vgl. Tauber u. a. 1980), z. B. auch die Integration monologischer in interaktionale Analysen.

4.3.1 Lückentest (*cloze procedure*)

Auf den ersten Blick wirkt der Lückentest ungewöhnlich (*cloze procedure*: z. B. Taylor 1957, 1953). Man fragt sich unwillkürlich, was denn diese Messmethode mit Verständlichkeit bzw. Verstehen zu tun hat. Bei einem Lückentest wird in einem Gesetzestext z. B. immer das fünfte Wort gelöscht und durch eine standardisierte Leerstelle ersetzt (man kann auch die Schlüsselbegriffe löschen oder völlig per Zufall vorgehen). Danach müssen Leser diese Leerstellen ausfüllen, indem sie erraten, welche Wörter gelöscht wurden (sie dürfen den Text natürlich vorher nicht sehen). Richtig zu erraten, welche Wörter gelöscht worden sind, stellt grosse Anforderungen an die Leser, u. a. an ihr schlussfolgerndes Denken, ihr Wissen, ihre Sprachverarbeitungs-kompetenzen, letztendlich genau die Lesereigenschaften, die beim Verstehen von Texten eine Rolle spielen.

Weil Lückentests offensichtlich das Verstehen bzw. die Verständlichkeit von Texten erfassen (vgl. Groeben 1982, Finegan 1980, unveröff. Manuskript), wurden sie auch bei Gesetzestexten eingesetzt. Benson (1984–85, 540ff.) verglich z. B. zwei Leser-Gruppen, Jurastudierende und Nicht-Jurastudierende. Beiden gab er mehrere Arten von Gesetzestexten und zwei nichtjuristische Texte zu lesen. Die Jurastudenten verstanden alle Texte besser als die Vergleichsgruppe. Weil innerhalb der Gruppe der Jurastudierenden das Verstehen aller Texte relativ gleich war, kann man nicht sehen, welcher Text verständlicher war. Innerhalb der Vergleichsgruppe war jedoch eine Geschworeneninstruktion wesentlich besser verständlich als alle (!) anderen Texte. Diese Instruktion war Resultat eines gezielten und begründeten Umschreibens.¹³

4.3.2 *Die subjektive Einschätzung der Verständlichkeit eines Gesetzestextes*

Im experimentellen Rating bzw. qualitativen Interview werden die Leserinnen und Leser einfach gefragt, ob sie bestimmte Texte als verständlich(er) einschätzen oder nicht (z. B. Cutts 1993; Ott 1983; Langer 1979; Langer/Schulz von Thun/Tausch 1974; Langer u. a. 1973; Schulz von Thun u. a. 1974). Das Rating erlaubt nicht, zwischen tatsächlichem und vermeintlichem Verstehen zu unterscheiden (vgl. auch die Kritik von Hofer 1976, Früh 1980, Groeben 1982), worauf es im Kontext der Erforschung der Verständlichkeit von Gesetzestexten bzw. ihrer Optimierung aber gerade ankommt. Beim Ratingverfahren kann die sog. «*illusion of knowing*» wirken. Wie die Empirie allgemein belegt, kann ein «*mismatch between subjective and objective comprehension*» durchaus bestehen (Commander/Stanwyck 1997; Zabucky/Moore 1996; Kroll/Ford 1992; Glenberg/Wilkinson/Epstein 1992;

Zabrucky/Moore/Schultz 1987; Schommer/Surber 1986; Epstein/Glenberg/Bradley 1984; Glenberg/Wilkinson/Epstein 1982; Nieland 1979).¹⁴

Als eine der frühesten empirischen Untersuchungen zur Verständlichkeit von Gesetzestexten kann die von Langer u. a. (1973) gelten. Die Autoren verwendeten allerdings keine echten juristischen Gesetze, sondern von Lehrern bzw. Psychologen selbst verfasste Definitionen von fünf Delikten aus dem Strafgesetzbuch, z. B. Hehlerei oder Diebstahl. Unabhängig von der Künstlichkeit der verwendeten Texte ist an der Operationalisierung von Langer u. a. vor allem das Rating als Verständlichkeitstest kritisiert worden. Zur Beurteilung dieser «(Gesetzes-)Texte» wurden 18 Eigenschaftspaare (z. B. anschaulich/unanschaulich) verwendet, die nach Auffassung von Langer u. a. (1973: 272) «beim Lesen von Texten allgemein auftretenden Empfindungen und Eindrücke hinsichtlich der sprachlichen Darstellungsweise von Texten zu erfassen» erlauben. Solch ein Ratingverfahren gibt aber keinen Aufschluss über Merkmale des Textes, z. B. seine Verständlichkeit. Denn was an den Texten selbst «anschaulich» ist (oder auch nicht) wird gar nicht erfasst, sondern, wenn überhaupt, die Beurteilung der Leser, aber nicht die für diese «Anschaulichkeit» notwendigen Textmerkmale.

4.3.3. Interviews bzw. mündliche Berichte

Der Unterschied zwischen einem Bericht und einem Interview ist fließend; beide Verfahren können mündlich und thematisch strukturiert sein. Als den Hauptunterschied in Bezug auf die Untersuchungsfrage, ob ein Text verständlich ist oder nicht, könnte man auf die Rolle des Versuchsteilnehmers verweisen: Bei einem Interview strukturiert weitestgehend der Interviewer den Inhalt, während bei einem mündlichen Bericht allein die Interaktion des Lesers mit seinem Text den Berichtsinhalt bestimmen kann. Anders formuliert: Bei einem Interview ist eine Fragestellung vorgegeben (wenn sie relativ offen formuliert ist, sind die Antworten entsprechend wenig gebunden), während es bei einem mündlichen Bericht manchmal gar keine Fragestellung von seiten eines Untersuchungsleiters zu geben braucht. Ericsson (1988) zählt beispielsweise Studien auf, in denen ausschliesslich die «lauten Gedanken» beim Lesen/Verstehen eines Textes protokolliert und ausgewertet wurden. Diese Verfahren berücksichtigen weitestgehend und direkt die Selbstauskunfts-fähigkeit des Subjekts und eine unmittelbar-unverzerrte Blickrichtung auf seine subjektive Textinteraktion. Varianten dieser Erhebungsverfahren sind z. B. das offene vs. strukturierte Interview bzw. der gleichzeitig-spontane vs. retrospektiv-strukturierte Bericht (vgl. Ericsson, 1988; zur Abgrenzung zum Fragebogenverfahren vgl. Groeben & Vorderer,

1988). Transkripierte mündliche Äußerungen sind selbst wiederum Texte. Die weitere Teilnahme der Subjekte bei der Auswertung dieser Textdaten (z. B. Inhalts-, Kontext- oder Diskursanalyse) entscheidet darüber, ob diese eher den monologischen oder dialogischen Verfahren zuzuordnen sind. Alle methodischen Spielarten des Berichts bzw. des Interviews sind anscheinend bislang zur Erhebung der Verständlichkeit bzw. des Verstehens von normativen Texten eingesetzt worden (u. a. Knight 1997, 1996; Stratman/Dahl 1996; Haney u. a. 1994; Eisenberg/Wells 1993). Dazu einige Beispiele:

- Bei Swaney u. a. 1981 (zit. in Ericsson 1988, 305) kommentierten z. B. die Versuchsteilnehmer/innen während des Lesens eines Rechtstextes gleichzeitig ihr jeweiliges Verstehen. Diese mündlichen Berichte wurden aufgenommen und später ausgewertet. Die in den Protokollen entdeckten Probleme des Verstehens bzw. der Textverständlichkeit waren essentiell für das Umschreiben dieses Dokuments. Für eine zweite Gruppe von Leserinnen und Lesern war der umgeschriebene Text verständlicher bzw. leichter zu verstehen.
- Charrow/Charrow (1979a) erstellten in beiden Experimenten ein Tonbandprotokoll, um durch eine Auswertung der mündlichen Berichte bzw. Interviewantworten die vorgelegten Texte entsprechend analysieren und modifizieren zu können (vgl. 4.3.4.).
- Mary Lundeberg (1987) verbesserte das Verstehen von Texten, indem sie Lesern Verstehensstrategien trainierte, die sie zuvor in mündlichen Berichten von Rechtsexperten identifizierte.
- Haney/Lynch (1997, Study Two) werteten mittels einer Kontextanalyse echte Gerichtsprotokolle aus und identifizierten sowohl differentiell unverständliche Textpassagen, wie auch, dass Rechtsexperten partiell normative Texte nicht verstehen.

4.3.4 Experimente mit Text-Leser-Interaktionen zur Verständlichkeitsverbesserung

Wenn in einem Experiment Versuchspersonen einen Gesetzestext zum Lesen, Interpretieren oder auch Arbeiten vorgelegt bekommen, werden in diesem Forschungsdesign Leser/innen und Text integriert. Als sog. abhängige Variable wird im Experiment das erfasst, was die Leserinnen und Leser vom Text verstanden haben. Verfahren zum Messen von Verstehen/Verständlichkeit sind u. a. direkte Fragen zum Text, Paraphrasen oder MC-Fragen (vgl. 4.1.3.). Werden Textmerkmale systematisch und kontrolliert als unabhängige Variablen variiert, so kann man bei einer entsprechenden systematischen Variation der abhängigen Variablen davon ausgehen, dass die Textmerkmale kausale Ursache für die Verständlichkeit bzw. das Verste-

hen des Textes sind (die Konstanz bzw. Kontrolle aller relevanten Faktoren vorausgesetzt). Das Verstandene ist nach diesem Vorgehen, im Gegensatz zur monologischen Analyse, das Resultat einer realen Interaktion zwischen realen Leserinnen und Lesern und realen Texten, die das Verstehen auf Seiten der Lesenden kausal mit den Textmerkmalen und damit auch mit Verständlichkeit in Verbindung zu bringen erlaubt. Im Folgenden werden mehrere Experimente vorgestellt und die Vor- und Nachteile ihrer jeweiligen Vorgehensweise beleuchtet (vgl. Schendera 1998a, 1999a).

Die Studie von Charrow/Charrow (1979a, 1979b) setzt in einem ersten Schritt eine Stichprobe ein, um aufwendig die verschiedenen verständlichkeitsmindernden Merkmale von Gesetzestexten zu identifizieren. Diese Untersuchung leistet beispielhafte Pionierarbeit in der empirisch begründeten (!) Systematisierung und Identifikation von Merkmalen, die die Verständlichkeit eines Textes einschränken könnten. In einer zweiten Phase werden die so identifizierten Merkmale mit dem Ziel verändert, die Verständlichkeit des Textes zu verbessern. In der dritten Phase werden die Originaltexte und die umgeschriebenen Texte einer anderen Stichprobe vorgelegt (vgl. auch Benson 1984–85) und das Mass der gewonnenen Verständlichkeit ermittelt, der sogenannten «comprehension gain». In dieser Evaluationsphase hat das Forscherpaar Charrow die Relevanz eines Faktors unterschätzt. Die eingesetzten Gruppen der Leser waren nicht gleich, sondern unterschieden sich in einem wichtigen Merkmal: Die zweite Stichprobe, die zur Überprüfung des Erfolgs der Veränderungen eingesetzt worden war, unterschied sich im Bildungsniveau von der ersten Stichprobe, die zur Identifikation der Textmerkmale eingesetzt wurde (Exp. I: mean of education = 15.06 years; Exp. II: mean of education = 14.00 years; p. 1330, fn. 62). Dieser Unterschied mag zunächst irrelevant erscheinen. «Wissen» bzw. «Bildung» sind jedoch Merkmale, die nachdrücklich die Verständlichkeit von Gesetzestexten beeinflussen (vgl. 4.), und somit auch die Interpretierbarkeit der Ergebnisse bestimmen. Es werden 35% comprehension gain (als Unterschied zwischen Original und neuem Text im «approximation measure») auf Grund der Änderungen an den Originaltexten berichtet (vgl. die Ergebnisse im Einzelnen):

1. In Exp. II ist Verständlichkeit/Verstehen der veränderten Texte um ca. 35% besser als die der Originaltexte (approx. meas. = 0.592 v. 0.447). Dieses Ergebnis besagt, dass das Umschreiben eines Textes seine Verständlichkeit verbessert (Vergleich innerhalb von Exp. II).

2. Die Verständlichkeit/Verstehen der veränderten Texte (Exp. II) ist ähnlich der der Originaltexte in Exp. I (approx. meas. = 0.592 v. 0.540). Dieses Ergebnis besagt, dass das Umschreiben eines Textes kaum seine Verständlichkeit verbessert (Vergleich zwischen Exp. I und Exp. II).
3. In Exp. II ist Verständlichkeit/Verstehen der Originaltexte geringer als in Exp. I (approx. meas. = 0.540 v. 0.447). Mit einem geringeren Bildungsniveau geht auch ein weniger gutes Verstehen der Texte einher. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Verständlichkeit bzw. das Verstehen der Originaltexte vermutlich von der Bildung der Leser beeinflusst wird.

Den Verständlichkeitsgewinn nur auf die Manipulationen an den Texten zurückzuführen, greift wegen des Ausklammerns des Faktors «Bildung» als zweitem Element einer Leser-Text-Interaktion zu kurz. Der Zusammenhang zwischen Bildung und Verständlichkeitsverbesserung weist auf den nicht auszuschliessenden Einfluss der Variable Bildung hin (vgl. 3.) und damit zugleich auf die Interaktion zwischen Leser- und Textmerkmalen. Eine Auslegung, die behauptet, dass der Verständlichkeitseffekt nichts mit den vorgenommenen Textmanipulationen zu tun hat, hätte trotz aller augenscheinlichen Radikalität ebenfalls nicht ganz Unrecht. Denn es wird nicht überprüft, ob die im Exp. I von Gruppe 1 identifizierten Textmerkmale auch diejenigen waren, die für die Gruppen im Exp. II verständlichkeitserschwerend sind. Wenn man unterstellt, dass auch die Identifikation von Textmerkmalen von der Bildung (Exp. I) beeinflusst wird, und feststellt, dass der Einfluss Bildung im Exp. II ein anderer, weil niedrigerer ist, dann wäre es durchaus naheliegend, dass die Textmerkmale, die in Exp. II die Verständlichkeit erschweren, nicht notwendigerweise dieselben sind wie in Exp. I. Dass innerhalb von Exp. II die veränderten Texte besser verstanden werden als die Originaltexte, kann einerseits damit erklärt werden, dass die neuen Texte die Ursache sind, andererseits aber auch damit, dass die Identifikation der Textmerkmale der Originaltexte durch die Leserinnen in Exp. II eine andere ist. Gemäss dieser Interpretation hätte der comprehension gain (innerhalb von Exp. II) ausschliesslich etwas mit der bildungsbedingten Wahrnehmung anderer Textmerkmale zu tun und nicht notwendigerweise mit der Änderung der in Exp. I identifizierten Textmerkmale. Weil das Bildungsniveau nicht über alle Experimentalgruppen hinweg balanciert wurde, könnten durchaus andere als die in Exp. I identifizierten Textmerkmale für den comprehension gain-Effekt verantwortlich sein.

Die Ergebnisse von Charrow/Charrow (1979a) werden noch heute in der Forschung als Belege dafür rezipiert, dass ausschliesslich durch Verände-

rungen am Text die Verständlichkeit dieses (Gesetzes-)Textes verbessert werden kann. Diese Folgerung ist nicht statthaft. Genau betrachtet kann wegen des nicht kontrollierten Faktors «Bildung» weder der eindeutige Nachweis erbracht werden, dass die Manipulation bestimmter Textmerkmale zum Nachweis der Verständlichkeitsverbesserung alleine ausreicht, noch dass die identifizierten Textmerkmale dafür, wie behauptet, verantwortlich waren.

Wären zu allen Messzeitpunkten Gruppen mit gleichem Bildungsniveau eingesetzt worden, hätte man Unterschiede in der Verständlichkeit von Texten durch Unterschiede der Texte selbst erklären können. So aber können Unterschiede in der Verständlichkeit von Texten völlig gleichwertig auch durch Unterschiede in der Interaktion der Lesenden mit den jeweiligen Texten erklärt werden.

Diese Kritik trifft umso mehr auf die empirischen Forschungsarbeiten um Amiram Elwork in den Achtzigerjahren zu (vgl. Elwork/Sales/Alfini 1982; Elwork/Alfini/Sales 1987). Experimente, Reviews und Diskussionen konzentrieren sich auf Text- oder Präsentationsaspekte, die möglicherweise Verständlichkeit erschweren (z. B. Sales/Elwork/Alfini 1977; Elwork/Sales/Alfini 1982, 3–42; Elwork/Hansen/Sales 1986, 215–219), sprechen aber nur am Rande potenzielle Verstehensfähigkeiten (hier: der Geschworenen z. B. Elwork/Hansen/Sales 1986, 223) oder den Effekt vermittelnder Personenfaktoren wie z. B. Bildung an.

Elwork/Sales/Alfini (1982) schrieben z. B. eine Instruktion zweimal (!) um. Die eine Hälfte der Versuchspersonen erhielt nur die Originalversion (N = 60), die andere Hälfte (N = 79) nur die umgeschriebene Version (Elwork/Sales/Alfini 1982, 65, 265 u. 367). Der berichtete Verständlichkeitsgewinn lag bei durchschnittlich ca. 30% (z. B. Elwork/Sales/Alfini 1982, 45: 29% «Solorzano»-Version).

Auch hier wurden die Leserinnen und Leser in zweierlei Hinsicht übersehen: Erstens hängt das Verstehen von der Bildung ab. Je länger die Schulbildung war, umso mehr Fragen wurden richtig beantwortet (Elwork/Sales/Alfini 1982, 59–63; vgl. auch Elwork/Alfini/Sales 1987, 170–172 u. 178). Zweitens wurde auch hier nicht der Einfluss des Faktors Bildung kontrolliert: Die Bildungskategorien beider Gruppen sind unterschiedlich häufig besetzt (vgl. Elwork/Sales/Alfini 1982, vgl. 265 mit 367). Eine frühere Arbeit, z. B. Elwork/Sales/Alfini (1977, 178), kontrollierte den Faktor «Bildung» überhaupt nicht.

Diese Analyse (es gibt Studien mit weit massiveren Mängeln, vgl. Schendera 1998a) sollte mehrere Aspekte vor Augen führen: Die Praxis wissen-

schaftlicher Forschung und ihre Rezeption wird u. a. durch inhärente Modelle in Methoden und Untersuchungseinheiten erschwert. Vor und nach einer Untersuchung ist in jedem Fall die Forschungsmethode in Bezug auf theoretische Vorannahmen zu untersuchen. Nur ein profundes, gegenstandsbezogenes Methoden-Wissen ermöglicht eine adäquate Rezeption wissenschaftlicher Publikation. Insbesondere ist via Design oder Methode die Behauptung zu überprüfen, dass ein bestimmtes Textmerkmal die Verständlichkeit eines Gesetzestextes erschwere bzw. beeinflusse. Erst anhand der Kenntnis der angelegten Methode kann sicher entschieden werden, ob die Unverständlichkeit eines Gesetzestext ausschliesslich durch ein identifiziertes Textmerkmal, ob sie durch ein Lesermerkmal (z. B. Bildung) alleine oder auch durch eine Interaktion zwischen beiden Elementen verursacht wurde.

Die Erforschung von Leser-Text-Interaktionen ist ein komplex-kompliziertes Unterfangen (vgl. Nietzel u. a. 1999, 43–45; Luginbuhl/Burkhead 1994, 118). Drei Elemente müssen berücksichtigt und adäquat gewichtet werden: die Leserinnen und Leser, der Text und die Interaktion zwischen ihnen. Selbst die seriösesten und aufwendigsten Projekte, die in diesem Abschnitt vorgestellt wurden, gewichteten das Element des Textes höher als das Leser-Element.¹⁵ Dieser Forschungsbereich kann als ein «text-fokussierter Interaktionsansatz» genannt werden. Ein dem «leser-fokussierten» vorzuziehender «interaktionsfokussierter Interaktionsansatz» steht demgegenüber noch aus.

Die Studie von Charrow/Charrow (1979a) belegt einen Interaktionseffekt zwischen normativem Text und Leser, erzielte nach einem Umschreiben einen «comprehension gain» von ca. 35 Prozent und belegte die relative Wirksamkeit einzelner, zuvor identifizierter Textmerkmale (vgl. 5.3.). Die empirischen Studien der Forschergruppe um Elwork (z. B. 1987, 1982, 1977) geben weder Aufschluss darüber, welches Textmerkmal sie trotz zweimaligem Umschreiben identifizierten und manipulierten, vermischen den Verständlichkeitsgewinn mit der (nicht einmal explizit angegebenen) Bildung und belegen nicht den relativen Effekt einzelner Textmerkmale, sondern nur ein Mass für den Gesamttext. Unter der Voraussetzung, dass der Faktor «Bildung» systematisch und kontrolliert ist, würde das Design der Studie von Charrow/Charrow (1979a) erlauben, nicht nur den relativen Effekt einzelner Textmerkmale, sondern auch, unabhängig von einer Vermengung mit dem Bildungsniveau der Teilnehmenden, eine allgemeine (verbesserte) Verständlichkeit zu erfassen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren sollte der bis dato erzielte «comprehension gain» von ca. 35% über-

troffen werden können, ohne sich dem Vorwurf eines zweifelhaften methodischen Vorgehens aussetzen zu müssen.¹⁶ Das Design der Studie von Charrow & Charrow (1979a) sollte als Vorbild für zukünftige Studien zur Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten bzw. ihrer Verbesserung dienen.

4.4 Vergleich der Textsorte «Gesetzestext» mit anderen Textsorten

Die Textsorte «Gesetzestext» wurde nur in ganz seltenen Fällen mit anderen Textsorten direkt verglichen. Eine erste Studie verglich nur Textmerkmale mehrerer Textsorten, ein zweiter Ansatz verglich die Verständlichkeit mehrerer Textsorten (unabhängig von Textmerkmalen).

4.4.1 Merkmale

Eine Behauptung, die beansprucht, die Verständlichkeit von Gesetzestexten am Vorhandensein bestimmter Textmerkmale bzw. deren Häufigkeit einschätzen zu können, setzt auch voraus, dass es systematische Vergleiche von Gesetzestexten mit anderen Textsorten in Bezug auf diese Verständlichkeitsmerkmale gibt. Die Frage danach, inwieweit Gesetzestexte im Vergleich zu anderen Textsorten Merkmale aufweisen, die besonders für Unverständlichkeit stehen, ist eine Frage nach Ergebnissen aus der Linguistik. Die einzigen dem Verfasser derzeit bekannten vergleichenden Analysen auf Merkmale, die möglicherweise die Verständlichkeit von Gesetzestexten erschweren, stammen von Wolfgang Brandt (1991) und Marita Gustaffsson (1984, 1975).¹⁷ Inwieweit diese Merkmale die tatsächlich Verständlichkeit erschweren, haben die Autoren allerdings nicht untersucht. Bis auf diese Studie gibt es anscheinend noch keine systematische und vergleichende Auszählung von Textmerkmalen, die möglicherweise die Verständlichkeit von Gesetzestexten und anderen Textsorten erschweren.¹⁸

Solange es keine systematisch vergleichenden Analysen der Textsorte «Gesetz» mit anderen Textsorten gibt, die den Einfluss bestimmter Textmerkmale unter Einbezug der Leserperspektive erforschen, kann nicht behauptet werden, dass die Textsorte «Gesetzestext» weniger verständlich ist als andere Textsorten. Diese Untersuchungen gibt es offensichtlich bislang nicht.

4.4.2 Verständlichkeit

Ob Gesetzestexte weniger verständlich sind als andere Textsorten, kann zum Teil die bereits erwähnte Studie von Benson (1984–85: 540ff.) beantworten. Demnach kommt es einerseits auf das Bildungsniveau der LeserIn-

nen und Leser an: Für Jurastudierende waren alle Texte annähernd ähnlich verständlich, während für die Vergleichsgruppe ein Gesetzestext am verständlichsten war. Andererseits kommt es aber auch auf Eigenschaften der Texte an: Der verständlichste Text war z. B. für die Vergleichsgruppe eine Geschworeneninstruktion, die anhand von empirisch begründeten Kriterien umgeschrieben worden war. Es kommt anscheinend weniger auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Textsorte an, sondern eher auf die Formulierung des betreffenden Textes.

5 Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung

Als wichtigste Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung werden der allgemeine Score der Verbesserung der Verständlichkeit von Gesetzestexten angeführt, anschliessend die Bedeutsamkeit des Leser-Merkmals «Wissen», und einzelne Nachweise des Verständlichkeitseffekts bestimmter Textmerkmale (u. a. aus benachbarten Disziplinen).¹⁹

5.1 Kennwert der allgemeinen Verständlichkeitsverbesserung

Die allgemeine Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten durch Manipulationen am Text ist möglich. Der bis jetzt berichtete Score liegt um ca. 30 Prozent (Charrow/Charrow 1979a: 35%; Elwork/Alfini/Sales 1987: 29% per juror, «Smith»-Variante; Elwork/Sales/Alfini 1982: «Solorzano»-Variante: 28%). Dieser Kennwert ist ein konstruktives Merkmal. Es ist u. a. ein Hinweis darauf, dass durch Umschreiben von Texten die Verständlichkeit von normativen Texten verbessert werden kann.

In diesem durchschnittlichen Score gehen Veränderungen an mehreren Textmerkmalen zugleich ein. Wie stark sich ein einzelnes Merkmal auf die Textverständlichkeit auswirkt, besonders wenn es durch Leser-Merkmale wie Bildung vermittelt wird, kann so im Nachhinein kaum festgestellt werden. Wie unter 3.3. diskutiert, ist viel Forschung nötig, um festzustellen, welche Textmerkmale subjektiv (oder gar objektiv) (Un)Verständlichkeit für welche Leser produzieren.

5.2 Leserinnen und Leser

An Leserinnen und Lesern wird in den Forschungsfeldern Verständlichkeit bzw. Verständlichkeitsgewinn vorwiegend die Rolle der Faktoren «Bildung» bzw. «Wissen» diskutiert. «Bildung» bzw. «Wissen» werden im Folgenden als synonym behandelt.²⁰ Der Einfluss von Faktoren, die Wissens- bzw. Informationsverarbeitung beeinflussen könnten, wird durch einzelne Studien nahe gelegt; Zum Beispiel Kennzeichen einer unsystematisch-peri-

pheren Informationsverarbeitung: z. B. Stress (z. B. Wogalter u. a. 1999, Study 4) bzw. Stereotype bzw. Schemata (z. B. Luginbuhl 1992; Smith 1991b, Exp. 2 Pt. 2) oder auch Kennzeichen einer systematisch-zentralen Informationsverarbeitung: z. B. Sorgfalt beim Lesen (z. B. Wogalter u. a. 1999, Study 3), z. B. Anwendung von Strategien (z. B. Lundeberg 1987) oder auch eine entspannte Rezeptionssituation, z. B. kein Stress (z. B. Wogalter u. a. 1999).

5.2.1 *Bildung und Verständlichkeit*

Experimente, die verschiedene Personen und/oder Gruppen berücksichtigen, kommen zum Schluss, dass der Faktor «(Vor-)Wissen» bzw. «Bildung» eindeutig das Verstehen bzw. die Verständlichkeit von Gesetzestexten beeinflusst (Frank/Applegate 1998, 422–423; Reifman u. a. 1992, 550; Benson 1984–85, 540ff.; Gunnarsson 1986, 1984). Je höher die Bildung war, oder je umfangreicher das (Vor-)Wissen der Versuchspersonen war, umso eher waren sie in der Lage, Gesetzestexte zu verstehen. Anders, aber im gleichen Sinne formuliert: Für Menschen mit höherer Bildung, beziehungsweise grösserem (Vor-)Wissen sind Gesetzestexte verständlicher.

5.2.2 *Bildung und Verständlichkeitsgewinn*

Vom durchschnittlichen Verständlichkeitsgewinn profitieren v. a. Menschen mit relativ niedrigem Bildungsniveau (z. B. Charrow 1988; Gunnarson 1984; Charrow/Charrow 1979; Jones/Myers 1979, 306). Dass ein Verbesserungseffekt für Personen mit «höherem Bildungsniveau» nicht nachweisbar ist, ist sehr wahrscheinlich ein methodisches Artefakt. Diese Leser/innen wären ebenfalls fähig gewesen, sich zu verbessern, wenn es ihnen die Operationalisierung ermöglicht hätte, ihr besseres Verstehen im Versuch zu vermitteln. Wenn aber für Personen mit «höherem Bildungsniveau» bereits ein unveränderter Originaltext optimal war, dann ist notwendigerweise auch die Verständlichkeit des veränderten Textes optimal. Wenn man sich nur die Messwerte ansieht, aber nicht die Operationalisierung, wäre die Differenz zwischen beiden Verständlichkeiten gleich Null und die Optimierung der Verständlichkeit für Personen mit hoher Bildung wäre augenscheinlich gescheitert.

Da offensichtlich gerade Versuchspersonen mit «höherem Bildungsniveau» bei beiden Messzeitpunkten zu leichte Fragen gestellt bekamen (Gunnarsson 1984, 91ff.), müssen zukünftige Studien Fragen nach der Verständlichkeit stellen, die schwierig genug sind. Effekte der Verständlichkeitsverbesserung wären somit auch für Personen mit hohem Bildungsniveau nachweisbar und praktikabel. Als Methode muss zusätzlich die Schwierigkeit der gestellten Fragen bekannt und kontrollierbar sein.

5.2.3 Unterschiede zwischen Laien und Fachleuten

Experimente, die die Gruppen «Laien» und «Experten» (z. B. Jurastudierende) miteinander vergleichen, bestätigen ebenfalls, dass «Bildung» eindeutig das Verstehen bzw. die Verständlichkeit von Gesetzestexten beeinflusst, darüberhinaus aber mit zusätzlichen Nuancierungen²¹:

1. Je höher die Bildung einer Gruppe ist, umso verständlicher sind Gesetzestexte für diese Gruppe (Benson 1984–85, 540ff.; Gunnarsson 1986, 1984).
2. Innerhalb der jeweiligen Gruppen ist ein Gesetzestext nicht auf eine identische Weise verständlich. Mit anderen Worten: Fachleute unterscheiden sich zwar als Gruppe von Laien in Bezug auf die Verständlichkeit von Gesetzestexten, aber auch unter den Fachleuten selbst gibt es Unterschiede in der Verständlichkeit eines Gesetzestextes (z. B. Haney & Lynch, 1997, Study Two; Knight, 1996: «professionals»: 18–26; Cutts, 1993; Deegan, 1991; Gunnarsson, 1984). Diese Unterschiede im Verstehen eines Gesetzestextes innerhalb einer Gruppe («Rezeptionsvarianz») ist so gesehen wiederum eine Gemeinsamkeit jeder Gruppe.
3. Auch wenn sich die Gruppen, z. B. Fachleute und Laien als solche insgesamt unterscheiden, bewirkt die jeweilige Rezeptionsvarianz, dass sich die Gruppen der «Laien» und «Fachleute» teilweise überschneiden. Dies bedeutet in anderen Worten: Für Fachleute sind Gesetzestexte im Allgemeinen verständlicher als für Laien, aber selbst sie unterscheiden sich im Verstehen von Gesetzestexten und deshalb ist es durchaus möglich und wahrscheinlich, dass es manche Laien geben kann, für die ein Gesetzestext (vielleicht auch mehrere) verständlicher ist als für einen Experten oder eine Expertin (Cutts 1993).

Werden diese drei Punkte nochmals zusammengefasst (Unterschiede zwischen Gruppen, Unterschiede innerhalb von Gruppen und Überschneidungen zwischen Gruppen), dürfen dennoch keine voreiligen Schlüsse gezogen werden: Sicher ist es erfreulich, dass ein einzelner Gesetzestext (eben dem aus jenem Experiment) für Laien derart gut verständlich war. Es handelt sich in diesen Experimenten jedoch nur um jeweils einen Text; angesichts der Flut von Zehntausenden von neuen Gesetzestexten pro Jahr (z. B. Siedentopf/Hauschild/Sommermann 1994), darf dieses Ergebnis nicht überbewertet werden. Darüber hinaus bestand die Gruppe der «Fachleute» meist «nur» aus Jurastudierenden. Ob die Ergebnisse ohne weiteres auf praktizierende Anwältinnen und Anwälte oder Richterinnen und Richter übertragen

werden können, ist zweifelhaft. Unklar ist auch, ob die Methode eine Rolle bei diesem Befund spielt; es ist durchaus möglich, dass anspruchsvollere Methoden, d. h. z. B. schwierigere Fragen, diese hier vorgefundene Überschneidung zwischen den Gruppen wieder verschwinden lassen.

5.2.4 *Eine Rezeptionsvarianz innerhalb der Gruppe der Fachleute*

Ein anderer Aspekt verdient viel mehr Aufmerksamkeit, nämlich die Tatsache, dass innerhalb einer Gruppe von Fachleuten das Verstehen, eventuell die Verständlichkeit ein und desselben Gesetzestextes variiert. Man sollte nicht so weit gehen und behaupten, dass innerhalb dieser Gruppe die einen Fachleute denselben Gesetzestext «weniger» gut verstehen als die anderen. Sie verstehen ihn jeweils «anders».

Eine Studie von Schmid und Kollegen ist in dieser Hinsicht aufschlussreich. Diese Studie erforschte im Gegensatz zu den bereits vorgestellten Studien nicht den Verstehensprozess, sondern den Prozess der rechtlichen Beurteilung. Jeannette Schmid und Kollegen (z. B. Schmid 1997a,b,c, 1991; Drosdeck 1997) untersuchten die Entscheidungen von Richterinnen und Richtern. Bei dieser Untersuchung bekamen 51 echte (!) Richter/innen ein und denselben Fall in Textform vorgelegt. Es handelte sich um eine Verfahrenssimulation. Die Richterinnen und Richter sollten über eine Wiedergutmachungssache wie in einer tatsächlichen Streitsache entscheiden und das Urteil bestimmen. Die Genese der richterlichen Entscheidung wurde systematisch und aufwändig dokumentiert (zur Methode: vgl. v. a. Schmid 1997a, 80ff.; 1997b, 134ff.). Folgt man nicht dem Interpretationsansatz, wären auf Grund der Subsumtion von im Text beschriebenen Tatsachen unter juristischen Konstrukte nicht unbedingt dieselben, sondern verschiedene rechtsdogmatisch systematisch hergeleitete Urteile zu erwarten. Im Verlaufe von 51 Interaktionen mit «Tatsachen» (Texte), Methoden (u. a. Relation, Routine: Schmid 1997c) und Rechtsnormen entstanden 17 verschiedene Urteile.

Die im Zusammenhang mit der Rezeptionsvielfalt interessierenden Ergebnisse beziehen sich v. a. auf den Umgang mit den Texten («Tatsachen») und der Bewertungsmethode. Die Studie von Schmid und Kollegen erlaubt keine Aufschlüsse über die Verständlichkeit der zur Verfügung gestellten Textmaterialien. Das Verstehen der Texte ist nicht Gegenstand der Untersuchung und wird vorausgesetzt. Diese Studie zeigt jedoch, dass die Richterinnen und Richter im «Textverarbeitungsprozess» (Text-)Informationen verschieden selektieren und unterschiedlich gewichten. Sie entnahmen z. B. zentrale Informationen nicht den Unterlagen (hier: Texten), ignorierten den in den Schriftsätzen mitgeteilten Sachverhalt in Kernfragen und entwickel-

ten eine eigene Anspruchstruktur (Drosdeck 1997, 22ff.). Weil der Informationswert der einzelnen Schriftsätze unterschiedlich gewichtet wurde (Schmid 1997a, 94 u. 113ff.), differierte bereits vor der simulierten Verhandlung die Fallauffassung der Richter/innen. Ihr «Bewertungsprozess» hat wider Erwarten nicht notwendigerweise etwas mit dem Fall oder der Rechtssystematik zu tun.^{22 23}

Der Umgang mit (Gesetzes)Texten führt zu einer Rezeptionsvielfalt. Ihre Verständlichkeit bzw. ihr Verstehen wird vorausgesetzt. Eine Ursache für diese Rezeptionsvarianz kann eine unterschiedliche Informationsverarbeitung und/oder -bewertung sein. Die noch zu klärende Frage ist, ob in ein Urteil auch möglicherweise nicht verstandene Texte einfließen können (vgl. die Kontentanalyse von echten Verhandlungsprotokollen durch Haney/Lynch 1997, Study Two).

5.3 Textmerkmale

An der Textsorte «Gesetzestext» selbst wurden bis jetzt nur zwei linguistische Merkmale belegt, die ihre Verständlichkeit beeinträchtigen:

- technisches Vokabular (Masson/Waldron 1994; Charrow/Charrow 1979a, 1372; vgl. 4.3.)
- Satzlänge (Charrow/Charrow 1980, 1979a,b; vgl. 4.3.)

An anderen Textsorten wurde der Einfluss weiterer Textmerkmale auf seine Verständlichkeit bestätigt bzw. nachgewiesen, z. B. «Nominalstil» (Coleman 1964), «Satzverschachtelung» (Früh 1980, 179ff.), «Satzlänge» (Klauer 1984; Evans 1972/73; Wiczerkowski u. a. 1970; Coleman 1964).

Es gibt zahlreiche weitere Textelemente, die verdächtig sind, die Verständlichkeit von Gesetzestexten zu erschweren. Für keines dieser Textmerkmale wurde bislang ein systematischer Vergleich vorgenommen, ob es in Gesetzestexten häufiger als in anderen Textsorten anzutreffen ist. Dazu zählen u. a. (vgl. die Ergebnisse der Umfrage von Howe/Wogalter, 1994, Study 2):

- Merkmale der Nomen (v. a. ihre Bedeutung: u. a. Polysemie, Polyreferenz, Opakheit, etc.: Masson/Waldron 1994; Neumann 1992, 116; Rühthers 1991, 210ff., 1988, 180; Gilbertson 1988 a, b; Stickel 1984, 45ff.; Radtke 1981; Diekmann 1969, 61–70 u.v. a.m.)
- Merkmale von Sätzen: Mit zunehmender Satzlänge nimmt wegen der zunehmenden Anzahl multipler Referenzen auch die Wahrscheinlichkeit von Referenzkonflikten zu: Gustafsson 1975, 1984; Früh 1980; Brandt 1991; Hiltunen 1984, 1990; Bhatia 1994; Hiltunen 1990, 84f; etc.)

- Merkmale von Intertextualität (vgl. Werlen 1994; Hoffmann 1992, 133ff.; Grewendorf 1992, 38ff.; Busse 1994, 1992).

6 Fazit

Dieser Aufsatz diskutierte die Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten, und stellt u. a. Leser-, Leser-Text- und Verständlichkeitsmodelle, Forschungsmethoden und mit ihnen gewonnene Ergebnisse vor. Die in der Forschung modellierten Gegenstandsbereiche, Forschungsmethoden (Häufigkeitsanalysen, monologische und interaktionale Verfahren) und publizierten Studien zur Verständlichkeit des Textkorpus «Gesetz» werden kritisch diskutiert. Die Forschung zum Korpus «Gesetzestext» tendiert dazu, die Leserinnen und Leser auf der Ebene des Gegenstandsmodells bzw. auf der Ebene der Forschungsmethode aus der Leser-Text-Interaktion auszuklammern. Die Verständlichkeit von Gesetzestexten wird zwar von Textmerkmalen beeinflusst, aber auch von Leser-Faktoren vermittelt. Viele Publikationen machen Aussagen über die Verständlichkeit von Gesetzestexten, die sie bereits auf der Modellebene nicht leisten können. Andere Studien treffen Aussagen über die Verständlichkeit der Textsorte «Gesetz», ohne sie angemessen nachzuweisen. Zahlreiche Forschungsmethoden (z. B. qualitative und monologische Analysen) sind nur dann sinnvoll, wenn ihre Ergebnisse in interaktional aufgebauten Studien überprüft werden. Die Analyse der vorliegenden Befundlage macht deutlich, dass es zur Verständlichkeit von Gesetzestexten noch viele thematische Lücken gibt. Aussagen über die besondere Verständlichkeit oder Unverständlichkeit von Gesetzestexten sind nach meiner Ansicht zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig. Die Verbesserung der Verständlichkeit von Gesetzestexten ist prinzipiell möglich. Eine erste, noch vorläufige Systematisierung des Forschungsbereiches zeigt, dass noch grosser Forschungsbedarf besteht. Dazu drei Desiderate:

- Desiderat 1: Systematischer Vergleich der Textsorte «Gesetzestext» mit anderen Textsorten auf potenziell verständlichkeitserschwerende Textmerkmale;
- Desiderat 2: Untersuchung der Verständlichkeit der Textsorte «Gesetzestext» an Gruppen von Fachleuten;
- Desiderat 3: Systematische Überprüfung von Leser-Faktoren (wie z. B. Bildung) und ihrer Wirkung auf die Verständlichkeit von Gesetzestexten (z. B. als systematischer Vergleich der Rezeption der Textsorte «Gesetzestext» durch Laien und Fachleute).

Die Erforschung der Verständlichkeit von Gesetzestexten steckt erst noch in den Kinderschuhen. Angesichts der Relevanz von Gesetzestexten ist das verwunderlich.²⁴

Anmerkungen

- Ein solcher Übersichtsartikel kann nur in freundlicher und engagierter Zusammenarbeit zustande kommen. Ich danke Prof. Robert Charrow, Prof. Ed Finegan, Prof. Reid Hastie, Prof. Steven Penrod, Prof. J. Alexander Tanford (jew. USA), Dr. Phil Knight (CAN) und Prof. Gerd Antos (D) für Austausch und Unterstützung. Auch den Heidelberger Professoren Reichmann und Wiegand und dem Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg sei gedankt. Dieser Aufsatz wurde aber auf völlig privater Basis verfasst und konnte sich nicht auf institutionelle Förderung stützen.; er ist die erweiterte und aktualisierte Fassung eines Beitrags, der in der Zeitschrift für Sprachwissenschaft, 2000, 19.1, 3–33, erschienen ist.
- 2 Bei der einzigen zur Verständlichkeit von Gesetzessprache angeführten experimentellen Studie übersah Jaspersen (1998 137ff.), dass ein Umschreiben eines Gesetzestextes bei einer Teilgruppe zu mehr Unverständlichkeit führte und bei einer anderen Gruppe gar nichts bewirkte (vgl. Wodak 1986, 126).
 - 3 Je nach Methode werden Verstehen bzw. Verständlichkeit in je anderer Qualität bzw. Quantität erfasst (vgl. Diamond 1993, 431).
 - 4 Empirische Forschung kann die Rechtsprechung unterstützen, wenn sich die strittige Frage nicht allein auf normativer Grundlage klären lässt und wenn sich die Forschung selbst an wissenschaftlichen Standards orientiert: «If psychologists do not ensure that the quality of the social science research presented to courts is high, we risk not only bad decisions on these topics, but also a reduced willingness to seriously consider social science data in other areas» (vgl. Diamond 1989, 250). Zum komplexen Verhältnis der Jurisprudenz und den Sozialwissenschaften vgl. Tanford (1990, 157–168), zur Psychologie vgl. Ogloff/Finkelman (1999); zur für die Jurisprudenz relevanten Unterscheidung zwischen Methodologie und ihrer Anwendung vgl. Walker/Monahan (1988).
 - 5 Dass diese plausible Annahme nicht gestützt werden konnte: «Wie gross der Persuasionseffekt (hier: der Kommunikatorgläubwürdigkeit) in einer Untersuchung ausfällt, hängt also nur zu einem äusserst geringen Teil davon ab, auf welchem theoretischen Hintergrund (...) die Untersuchung entstanden ist» (Drinkmann/Groeben 1989, 166) scheint dabei eine Folge der Menschenbildannahmen in den *Forschungsmethoden* und dem *Theoriehintergrund* der metaanalysierten Studien zu sein. Wenn zum *selben theoretischen Forschungsgegenstand* (hier: Persuasionseffekt der Kommunikatorgläubwürdigkeit) beim *gleichen empirischen Forschungsgegenstand* (hier: empirische Persuabilität des realen Menschen) in den metaanalysierten Studien auch *dieselben Operationalisierungen* (vgl. Drinkmann/Groeben 1989, 12, 34 u. 167) angewendet werden, kann das Ergebnis nur ein «kein Unterschied» zwischen den metaanalysierten Studien sein. Janet Luella Bacon (1998) berichtet allerdings, dass Operationalisierungen, die gezielt aktive Menschenbildannahmen ('active jurors') abbilden, in der jury instruction-Forschung zu einem besseren Textverstehen führen als Operationalisierungen, die passive Menschenbildannahmen enthalten. Die Frage, ob verschiedene Menschenbildmodellierungen auch *intraindivuell-empirisch* exklusiv-disjunkt sind, oder ob Subjekte frei, flexibel und adaptiv entsprechend diesen Modellierungen oszillieren, kann hier nicht weiter verfolgt werden.
 - 6 Es bestünde die Möglichkeit, den Textbegriff auf nicht-sprachliche Zeichen auszuweiten. Aus Darstellungsgründen beschränkt sich hier die Definition des Begriffs des «Textes» auf rein schriftsprachliche Produkte, wie z.B. Gesetzestexte oder Verordnungen. Die Diskussion der Operationalisierung von «Gesetzestext x Leser» – Modellen hätte jedoch prinzipiell auch das Verhältnis des in der Forschung verwendeten Textbegriffes zum juristischen «Normtext» zu klären: Unterscheiden sich beispielsweise «Normtexte» vom 'üblichen' Textbegriff, und wenn ja: wie? Erfassen die vorgestellten Leser-Text-Modelle überhaupt das «Essenzielle» eines «Normtextes», z.B. im Hinblick auf Normen, Inhalte und Funktionen (vgl. z.B. Schendera, 1999b)?
 - 7 Die Terminologie wird in der Literatur nicht immer konsistent verwendet. Einige Publikationen verwenden den Begriff 'Verständlichkeit' anstelle des geeigneteren 'Verstehen'

- (z.B. Luttermann 1999a, 1999b).
- 8 Ein soziolinguistisches Modell zum Verhältnis *Lesergruppe* und (Gesetz-)Text unterscheidet ebenfalls zwischen dynamischem «Verstehen» und der statischen «Verständlichkeit» (z.B. Wodak 1986; Strouhal/Pfeiffer/Wodak 1986; Ott 1983).
 - 9 Aber auch «Textverständlichkeit» ist nicht gleich «Textverständlichkeit». Tergan (1980, 23) unterscheidet die «Textverständlichkeit»-Konzepte von Groeben (1978=1976) und Langer u.a. (1974). Der wichtigste Unterschied ist, dass Groeben die «Textverständlichkeit» vor dem Hintergrund einer Text-Leser-Interaktion modelliert. Langer u.a. konzeptionalisieren die «Textverständlichkeit» ausschliesslich auf der Text-Dimension. Die Text-Leser-Interaktion bleibt bei Langer u.a. also ausgeklammert; die Möglichkeit, dass Leser-Merkmale die Verständlichkeit des untersuchten Textes beeinflussen, wird in ihrem Forschungsansatz nicht berücksichtigt. Während die Groeben-Konzeptionalisierung explizit von zu untersuchenden Wechselwirkungen und von zu trennenden Effekten ausgeht, besteht bei der Vorgehensweise von Langer u.a. das forschungstechnische Risiko, dass in den erhobenen Messwerten nicht mehr zwischen Anteilen des Lesers und den Anteilen der Textverständlichkeit getrennt werden kann. Diese Vermischung bewirkt, dass man nach einem Vorgehen nach Langer u.a. faktisch gar nicht sicher sein kann, dass ihre Daten überhaupt durch Veränderungen an den Texten zustandegekommen sind. Genauso gut können die Messergebnisse durch besondere Merkmale der Leser/innen allein zustandegekommen sein. Wie man hier sieht, ist die Entscheidung für ein Textverständlichkeitsmodell gleichzeitig auch die Entscheidung für ein Messmodell.
 - 10 Die Formel des Flesch Reading Ease: *Reading Ease = 206.835 minus.846 multipliziert mit der durchschn. Anzahl von Silben pro 100 Worte minus 1.015 multipliziert mit der durchschn. Anzahl von Wörtern pro Satz*. Je höher der RE-Score ist, desto leichter sei die gemessene Passage zu lesen bzw. zu verstehen. Ein Wert zwischen 90 und 100 gilt z.B. als «sehr leicht», während ein RE-Score von 0 bis 30 für einen sehr schweren Text steht.
 - 11 Die prognostische Validität ist eine Variante der Kriteriumsvalidität und gibt anhand der Korrelation mit einem korrespondierenden Kriterium an, ob ein Test (hier: Lesbarkeitsformel) tatsächlich das misst, was er zu messen vorgibt (hier: Lesbarkeit eines Textes). Das Ergebnis einer Lesbarkeitsformel, die eine bestimmte Lesbarkeit eines Textes vorhersagt, müsste mit der tatsächlichen Lesbarkeit dieses Textes zusammenhängen. Anders ausgedrückt: Ein Text, dem eine Formel Lesbarkeit unterstellt, müsste auch tatsächlich lesbar sein.
 - 12 Readability here refers to measurement of ease of understanding or comprehension due to writing style, specifically one style aspect, i.e., difficulty» (Blumenfeld 1985, 1189).
 - 13 Diese Instruktion war der Studie von Charrow & Charrow (1979a: 1341) entnommen worden. Charrow & Charrow (1979a: 1314ff. u. 1328ff.) entfernten bzw. verringerten aus den Original-Instruktionen Merkmale, die im empirisch begründeten Verdacht standen, die Verständlichkeit eines Textes einzuschränken: z.B. Passiva, Nominalisierungen, Mehrfachnegationen, schwierige Begriffe oder komplexe Textstrukturen. Zur Analyse der Studie von Charrow & Charrow (1979a) vgl. auch Abschnitt 3.3.4.
 - 14 Früh (1980, 155ff., 220ff.) stellte z.B. eine insgesamt geringe prognostische Validität (vgl. Fn. 7) von Leserurteilen für das Textverständnis fest und warnt davor, von Leserurteilen unmittelbar auf Texteigenschaften zu schliessen.
 - 15 Es gibt noch weitere Studien, deren Methodologie nicht die publizierten Aussagen stützt. Zum Beispiel übersah Knight (1997, 9–10, 1996: «professionals»: 18–26, «nonprofessionals»: 27–38) ebenso wie die Charrows (1979a) die Relevanz der Leserinnen und Leser: Knight präsentierte die Originalfassung und eine umgeschriebene Version der South Africa Human Rights Commission Act jeweils zwei Gruppen von «professionals», ohne jedoch möglicherweise relevante Lesereffektoren wie z.B. Bildung zu kontrollieren (Knight wiederholte dieses Vorgehen für «nonprofessionals». Beide Gruppen bearbeiteten verschiedene Aufgaben. Die Ergebnisse sind nicht miteinander vergleichbar). Vor diesem methodisch-konzeptionellen Hintergrund kann nicht eindeutig entschieden werden, ob die erzielte Verbesserung der Textverständlichkeit (als die der Unterschied zwischen beiden Gruppen ausgelegt wurde) auf Änderungen am Text, Unterschieden zwischen den Gruppen und/oder besonderen Text-Leser-Interaktionen zurückzuführen ist. Faktisch sieht die Rezeption dieser Studie jedoch anders aus (vgl. z.B. Cutts 1998, Maher 1998). Es gibt weitere Studien, die beim Vergleich zwischen Original und umgeschriebenem Text nicht den Effekt potenziell relevanter Leser-Faktoren kontrollierten. Aus Platzmangel kann nur auf besondere Sorgfalt bei der Rezeption von Studien zur Leser-Text-Interaktion hingewiesen werden.

- 16 Stratman/Dahl (1996) belegen eine massive *Verschlechterung* der Verständlichkeit von der alten zur aktuellen TRO (temporary restraining order) – Version. Das Bildungsniveau aller Gruppen differiert maximal um 0.7 «education years» (vgl. Stratman/Dahl, 1996, 218 u. 222).
- 17 Demnach sind in Gesetzestexten die Sätze ungewöhnlich lang. Ein Durchschnittssatz enthält meist doppelt so viele Wörter pro Satz wie andere Textsorten (Brandt 1991, 346ff.; Gustafsson 1975, 27ff. u. 41ff.; 1984, 123ff.; vgl. Bhatia 1994, 140; Hiltunen 1990, 58; Maley 1987, 35). In englischen Rechtstexten treten bi- und multinominale Ausdrücke bis zu zehnmal häufiger pro Seite auf als in anderen Textsorten (Gustafsson 1975, 27). Bi- bzw. multinominale Ausdrücke sind «Ketten» von aufeinanderfolgenden semantisch zusammenhängenden, syntaktisch miteinander verknüpften Nomen (sog. «Nominalstil»).
- 18 Trosborg (1997, 51–55) verglich z.B. den Gebrauch verschiedener Direktiva in English Contract Law (Text) und Alltagskonversation (Diskurs). Der Bezug von Direktiva zu Verständlichkeit ist noch zu klären.
- 19 Unter diesem Abschnitt werden auch Ergebnisse zum *Verstehen* von Gesetzestexten aufgeführt. Der Entdeckungskontext der Verständlichkeitsforschung hebt die Bedeutung von Lesermerkmalen hervor, die in der Interaktion mit Textmerkmalen *auch* die *Verständlichkeit* eines Gesetzestextes beeinflussen.
- 20 «Bildung» und «Wissen» sind relative, oftmals vage oder verschieden definierte Begriffe. Bei Reifman et al. (1992, 550) hatten 5 Teilnehmer/innen «law degrees» und waren ca. 20% besser als der Durchschnitt (N=219); das absolute Verstehen war insgesamt ziemlich niedrig. Andere Kompetenzbeschreibungen sind u.a. die Nähe/Distanz zum Lebensbereich bzw. der Erfahrungswelt der Beteiligten (vgl. Cecil u.a. 1991, Abschnitt IV).
- 21 Jaspersen (1998) versäumte bei allem Material zur vermuteten Unverständlichkeit der Rechtssprache *nur* für den «Laien» darauf einzugehen, ob sich «Fachleute» trennscharf von «Laien» abgrenzen lassen, z.B. ein (Gesetzes-)Text für «Fachleute» *immer* verständlich sei. «Laien» verfügen z.T. über Rechtskenntnisse. Das Verstehen von juristischen Konzepten reicht von «legally correct» bis «incorrect, with opposite interpretation» (Haney/Lynch 1997, Study One) bzw. bis «totally incorrect» (Haney/Lynch 1994). Subjektive und juristische Kriterien für die Definition eines bestimmten Verbrechens decken sich teilweise (vgl. Smith 1991b, Exp.1, Pt.1).
- Laien kennen die *nicht* wörtliche Bedeutung eines Rechtsbegriffes (Laien *und* Kommentarliteratur verstehen den Begriff «lebenslanglich» des § 211 I StGB nicht wörtlich, Luttermann 1999a,b). «Fachleute» verfügen z.T. *nicht* über Rechtskenntnisse: Fachleute erklären juristische Konzepte nicht korrekt. Bei Haney/Lynch (1997, Study Two) bleibt offen, ob dies allgemein auf Strategie oder Unkenntnis der Juristinnen und Juristen beruht. Fachleute geben explizit an, dass ein normativer Text für sie unverständlich sei oder von ihren Kolleginnen und Kollegen falsch verstanden worden sei (z.B. Haney/Lynch 1997, 589–590).
- 22 Die Konstitution des Rechtsfalles erscheint somit vom individuellen Hintergrund, den Merkmalen des Falles und der Verhandlung als zumindest teilweise unabhängig (...). Hingegen legen die Befunde die Vermutung nahe, dass der Zufall bei der Konstitution des Rechtsfalles eine grössere Rolle spielen könnte, als ihm in der Literatur bislang zugestanden wird» (Schmid 1997a, 114).
- 23 Die meisten Richter/innen waren der Auffassung, dass ihre Herleitungs- und Entscheidungstätigkeit keine interpretative, sondern eine subsumtive Tätigkeit mit Richtigkeitsgewähr und ihre Lösung der einzig «richtige» Weg sei (Drosdeck 1997, 25, Schmid 1997a, 105). Die meisten waren daher verwundert über die verschiedenen Möglichkeiten und werteten nicht selten die Lösungen ihrer Kolleginnen und Kollegen ab (Drosdeck 1997, 24f.). Persönliche Einstellungen fliessen nicht in die Entscheidung ein, sondern werden durch rechtsprofessionelle Massnahmen weitgehend neutralisiert (Drosdeck 1997, 27; vgl. dagegen Hupfeld 1996)
- 24 Auch andere (psycho)linguistische Effekte von Gesetzestexten sind kaum erforscht: z.B. potenzielle Effekte auf Einstellungen der Leser (vgl. Schendera 1999c), Präsentationseffekte bei Jury-Instruktionen (vgl. Smith 1991a; Cruse/Brown 1987; Kasson/Wrightsmann 1979), oder auch Konformitäts- (z.B. Pfeifer/Ogloff 1991) vs. Reaktanzeffekte (z.B. Doob/Kirshenbaum 1972, 95; methodisch ist die Studie von Doob/Kirshenbaum (1972) problematisch; kein einziger weiterer Faktor, z.B. *Einstellung*, ist kontrolliert worden).

Literatur

- Bacon, Janet Luella, 1998, Images of the active juror: Reading and writing jury instructions (Arizona, Court Reform). In: *Dissertation Abstracts International, A: The Humanities and Social Sciences*, 59, 3, Sept, p. 801.
- Blankenship, Michael B./Luginbuhl, James/Cullen, Francis T./Redick, William, 1997, Jurors' comprehension of sentencing instructions: A test the death penalty process in Tennessee, *Justice Quarterly* 14, 2, p. 325–351.
- Bowen, Betsy A./Duffy, Thomas M./Steinberg, Erwin R., 1986, Analyzing the various approaches of plain language laws, *Visible Language* 20, 2, p. 155–165.
- Benson, Robert W., 1984–85, The end of legalese: The game is over, *New York University Review of Law and Social Change* 13, 3, p. 519–573.
- Bhatia, Vijay K., 1983, Simplification v. easification – The case of legal texts, *Applied linguistics* 4, 1, p. 42–54.
- Bhatia, Vijay K., 1994, Cognitive structuring in legislative provisions. In: Gibbons, John (Hg.), *Language and the law*, London: Longman, p. 136–155.
- Blumenfeld, Warren S., 1985, Appropriateness of readability of a Federal Aviation Agency regulation, a flight crew manual, and a company-pilot labor agreement for an airline's pilots, *Perceptual and Motor Skills* 61, 3, p. 1189–1190.
- Brandt, Wolfgang (1988): Lexikalische Tendenzen in der Gesetzessprache des 18. bis 20. Jahrhunderts, dargestellt am Scheidungsrecht. In: Munske, Horst H./Polenz, Peter von (Hgg.): *Deutscher Wortschatz*, Berlin: deGruyter, S. 119–150.
- Brandt, Wolfgang, 1991, Müssen Gesetzestexte schwer verständlich sein? In: Eckert, Jörn/Hattenhauer, Hans (Hgg.): *Sprache – Recht – Geschichte: Rechtshistorisches Kolloquium*. Heidelberg: C.F.Müller, S. 339–361.
- Brandt, Wolfgang, 1996, Handlungsobligationen und Handlungsoptionen, in: Hennig, Jörg/Meier, Jürgen (Hgg.), *Varietäten der deutschen Sprache: Festschrift für Dieter Möhn*, Frankfurt: Lang, S. 229–246.
- Britton, Bruce K./Graesser Arthur C., 1996, Five metaphors for text understanding, in: B.K. Britton/A.C. Graesser (eds.), *Models of Understanding Text*, Mahwah NJ: Lawrence Erlbaum, p. 341–351.
- Bruce, Bertram/Rubin, Andee, 1988, Readability formulas: Matching tool and task, in: Davison, Alice/Green, Georgia M. (Hgg.), *Linguistic complexity and text comprehension. Readability issues reconsidered*, Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum, p. 5–22.
- Bruce, Bertram/Rubin, Andee/Starr, Karen/Liebling, Cheryl R., 1984, Sociocultural differences in oral vocabulary and reading material, in: Hall, William S./Nagy, William/Linn, Robert (Hgg.), *Spoken words. Effects of Situation and Social Group on Oral Word Usage and Frequency*, Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum, p. 466–480.
- Busse, Dietrich, 1992, *Recht als Text*, Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich, 1994, Verständlichkeit von Gesetzestexten – ein Problem der Formulierungstechnik, *Gesetzgebung heute* 5, 2, S. 29–47.
- Cecil, Joe S./Hans, Valerie P./Wiggins, Elizabeth C., 1991, Citizen comprehension of difficult issues: Lessons from civil jury trial, *American University Law Journal* 40, p. 727–774.
- Charrow, Robert P./Charrow, Veda R., 1979a, Making legal language understandable. A psycholinguistic study of jury instructions, *Columbia Law Review*, 79, p. 1306–1374.
- Charrow, Veda R., 1982, Language in the bureaucracy. In: DiPietro, Robert (Hg.), *Linguistics in the professions*. Norwood, NJ: Ablex, 173–188.
- Charrow, Veda R., 1988, Readability vs. comprehensibility: A case study in improving a real document. In: Davison, Alice/Green, Georgia M. (Hgg.): *Linguistic complexity and text comprehension: Readability issues reconsidered*, Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum, p. 85–114.
- Charrow, Veda R./Charrow, Robert P., 1979b, Characteristics of the language of jury instructions, in: Alatis, James E./Tucker, G. Richard (Hgg.), *Language in public life*, Washington, DC: Georgetown, p. 163–185.
- Charrow, Veda R./Charrow, Robert P., 1980, Jury instruction comprehension, in: Shuy, Robert W./Shnukal, Anna (Hgg.), *Language use and the use of language*, Washington, DC: Georgetown, p. 214–221.
- Charrow, Veda R./Crandall JoAnn/Charrow, Robert, 1982, Characteristics and functions of legal language, in: Kittredge, Richard/Lehrberger, John (Hgg.), *Sublanguage: Studies of language in restricted semantic domains*, Berlin and New York: Walter de Gruyter, p. 175–190.
- Cho, Susie, 1994, Capital confusion: The effect of jury instructions on the decisions to impose death, *The Journal of Criminal Law and Criminology* 85, 2, p. 532–561.
- Christmann, Ute, 1989, Modelle der Textverarbeitung: Textbeschreibung als Textverstehen, Münster: Aschendorff.
- Coleman, Edmund B., 1964, The comprehensibility of several grammatical transformations, *Journal of Applied Psychology* 48, p. 186–190.
- Commander, Nannette E./Stanwyck, Douglas J., 1997, Illusion of knowing in adult readers: Effects of reading skill and passage length,

- Contemporary Educational Psychology*, 22, 1, p. 39–52.
- Cruse, Donna/Beverly A. Browne, 1987, Reasoning in a jury trial: The influence of instructions, *Journal of General Psychology* 114, 2, p. 129–133.
- Cutts, Martin, 1998, 'Plan English is not an absolute', *English Today* 14, 1, 53, p. 35–36.
- Cutts, Martin, 1993, Unspeakable acts, *English Today* 9, 3, 35, p. 34–38.
- Danet, Brenda, 1980, Language in the legal process, *Law and Society Review* 14, 3, p. 445–564.
- Danet, Brenda, 1985, Legal discourse. In: Dijk, Teun A. van (Hg.), *Handbook of Discourse Analysis, Vol. 1: Disciplines of Discourse*, London/New York: Academic Press, p. 273–291.
- Davison, Alice/Kantor, Robert N., 1982, On the failure of readability formulas to define readable texts: A case study from adaptations, *Reading Research Quarterly* 17/2, p. 187–209.
- Deegan, Dorothy H., 1991, Exploring the relationships among reading strategies, comprehension, and performance in a specific domain: The case of law. In: *Dissertation Abstracts International, A: The Humanities and Social Sciences* 52/6, p. 2086-A.
- Diamond, Shari Seidman, 1993, Instructing on death. Psychologists, juries, and judges, *American Psychologist* 48/4, p. 423–434.
- Diamond, Shari Seidman, 1989, Using psychology to control law. From deceptive advertising to criminal sentencing, *Law and Human Behavior*, 13/3, p. 239–252.
- Dickes, Paul/Steiner, Laure, 1977, Ausarbeitung von Lesbarkeitsformeln für die deutsche Sprache, *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 9, S. 20–28.
- Dieckmann, Walther, 1969, Sprache in der Politik: Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache, Heidelberg: Carl Winter Universitätsverlag.
- Doob, Anthony N./Kirshenbaum, Hershi M., 1972, Some empirical evidence on the effect of s. 12 of the Canada Evidence Act upon an accused, *Criminal Law Quarterly* 15, p. 88–96.
- Drinkmann, Arno/Groeben, Norbert, 1989, Metaanalysen für Textwirkungsforschung. Methodologische Varianten und inhaltliche Ergebnisse im Bereich der Persuasionswirkung von Texten, Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Drosdeck, Thomas, 1997, Der Rechtsfall als Konstrukt. In: Schmid, Jeannette/Drosdeck, Thomas/Koch, Detlef, *Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt*, Baden -Baden: Nomos, S. 5–30.
- Duffelmeyer, F.A., 1985, Estimating readability with a computer. Beware the aura of precision, *Reading Teacher* 38/4, p. 392–394.
- Duffy, Thomas M./Curran, Thomas E./Sass, Del, 1983, Document design for technical job tasks. An evaluation, *Human Factors* 25/2, p. 143–160.
- Elwork, Amiram/Alfini, James J./Sales, Bruce D., 1987, Toward understandable jury instructions., in: Wrightsman, Lawrence S./Kassin, Saul M./Willis, Cynthia E. (Hgg.): *In the Jury Box. Controversies in the Courtroom*, Newbury Park: Sage, 161–179.
- Elwork, Amiram/Hansen, Deborah A./Sales, Bruce D., 1986, The problem with jury instructions, in: Kaplan, Martin F. (Hg.), *The impact of social psychology on procedural justice*, Springfield, IL: Charles C. Thomas, p. 214–225.
- Elwork, Amiram/Sales, Bruce D./Alfini, James J., 1977, Juridic decisions, in: *Law and Human Behavior* 1/2, p. 163–189.
- Elwork, Amiram/Sales, Bruce D./Alfini, James J., 1982, Making jury instructions understandable, Charlottesville: Michie.
- Epstein, William/Glenberg, Arthur M./Bradley, Margaret M., 1984, Coactivation and comprehension. Contribution of text variables to the illusion of knowing, *Memory and Cognition* 12/4, p. 355–360.
- Ericsson, K. Anders, 1988, Concurrent verbal reports on text comprehension. A review, *Text*, 8/1, p. 295–325.
- Evans, Ronald V., 1972/73, The effect of transformational simplification on the reading comprehension of selected high school students, *Journal of Reading Behavior* 5/4, p. 273–281.
- Fey, Werner E. H., 1990, Verständlichkeitsformeln im Vergleich. In: Kegel, Gerd/Arnhold, Thomas/Dahlmeier, Klaus/Schmid, Gerhard/Tischer, Bernd (Hgg.), *Sprechwissenschaft und Psycholinguistik 4: Beiträge aus Forschung und Praxis*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 151–160.
- Finegan, Edward, 1980, Assessing comprehensibility in the language of legal discourse, University of Southern California: Department of Linguistics. Unpubl. manuscript.
- Finegan, Edward, 1982, Form and function in testament language. In: DiPietro, Robert (Hg.), *Linguistics in the professions*, Norwood, NJ: Ablex, 113–120.
- Flammer, August/Kintsch, Walter (eds.), 1982, Textverständnis und -verarbeitung, Amsterdam, Netherlands: North-Holland.
- Flesch, Rudolph F., 1948, A new readability yardstick, *Journal of Applied Psychology*, 32, p.221–233.
- Frank, James/Applegate, Brandon K., 1998, Assessing juror understanding of capital-sentencing instructions, *Crime & Delinquenc*, 44/3, p. 412–433.
- Früh, Werner, 1980, Lesen, Verstehen, Urteilen. Untersuchungen über den Zusammenhang

- von Textgestaltung und Textwirkung. Freiburg/München: Alber.
- Fuchs-Kharkhar, Christine, 1987, Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit, Tübingen: Stauffenburg.
- Gigerenzer, Gerd, 1981, Messung und Modellbildung in der Psychologie, München/Basel: UTB Reinhardt.
- Gilbertson, Gerard, 1988a, Ambiguity and vagueness in international law. Some German and English examples (Part I), *Lebende Sprachen* 33/3, p. 110–112.
- Gilbertson, Gerard, 1988b, Ambiguity and vagueness in International Law. Some German and English examples (Part II), *Lebende Sprachen* 33/4, p. 162–166.
- Glenberg, Arthur M./Wilkinson, Alex C./Epstein, William, 1982, The illusion of knowing: Failure in the self-assessment of comprehension, *Memory and Cognition* 10/6, p. 597–602.
- Glenberg, Arthur M./Wilkinson, Alex C./Epstein, William, 1992, The Illusion of knowing. Failure in the self-assessment of comprehension, in: Nelson, Thomas O. et al. (Hgg.), *Metacognitive monitoring*, Boston: Allyn & Bacon.
- Grewendorf, Günther, 1992, Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht, in: Grewendorf, Günther (Hg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, Frankfurt: Suhrkamp, S. 11–41.
- Groeben, Norbert, 1978/1976, Die Verständlichkeit von Unterrichtstexten. Dimensionen und Kriterien rezeptiver Lernstadien, Münster: Aschendorff.
- Groeben, Norbert, 1982/78, *Leserpsychologie. Textverstehen – Textverständlichkeit*, Münster: Aschendorff.
- Groeben, Norbert, 1986, Handeln, Tun, Verhalten, Tübingen: A. Francke.
- Groeben, Norbert/Christmann, Ursula, 1989, Textoptimierung unter Verständlichkeitsperspektive, in: Antos, Gerd/Krings, Hans P. (Hgg.), *Textproduktion. Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick*, Tübingen: Max Niemeyer Verlag, S. 165–196.
- Groeben, Norbert/Erb, Egon, 1991, Reduktiv-implikative versus elaborativ-prospektive Menschenbildannahmen in psychologischen Forschungsprogrammen. Problemskizze einer theoretisch-psychologischen Anthropologie. Bericht aus dem Psychologischen Institut der Universität Heidelberg, Nr. 70.
- Groeben, Norbert/Scheele, Brigitte, 1977, Argumente für eine Psychologie des reflexiven Subjekts, Darmstadt: Steinkopff.
- Groeben, Norbert/Vorderer, Peter, 1988, *Leserpsychologie: Lesemotivation - Lektürewirkung*, Münster: Aschendorff.
- Grosse, Siegfried, 1983, Informationsdichte und Verständlichkeit in Gesetzes- und Verwaltungstexten, *Neuphilologische Mitteilungen* 24/1, S. 15–24.
- Gunnarsson, Britt-Louise, 1984, Functional comprehensibility of legislative texts. Experiments with a Swedish act of a parliament, *Text*, 4/1–3, p. 71–105.
- Gunnarsson, Britt-Louise, 1986, Gebraucherbezogene Analyse der schwedischen Gesetzgebung, in: Öhlinger, Theo (Hg.), *Recht und Sprache – Fritz Schönherr – Gedächtnissymposium 1985*, Wien: Manz, S. 95–114.
- Gunnarsson, Britt-Louise, 1989, Text comprehensibility and the writing process. The case of laws and lawmaking, *Written Communication* 6/1, p. 86–107.
- Gustafsson, Marita, 1975, Binomial expressions in present-day English. A syntactic and semantic study, University of Turku: Annales Universitatis Turkuensis (Ser. B, 136), Dept. Of English, Turku, Finland.
- Gustafsson, Marita, 1984, The syntactic features of binomial expressions in legal English, *Text* 4/1–3, p. 123–141.
- Haney, Craig/Lynch, Mona, 1997, Clarifying life and death matters. An analysis of instructional comprehension and penalty phase closing arguments, *Law and Human Behavior* 21/6, p. 575–595.
- Haney, Craig/Lynch, Mona, 1994, Comprehending life and death matters: A preliminary study of California's capital penalty instructions, *Law and Human Behavior* 18/4, p. 411–436.
- Haney, Craig/Sontag, Lorelei/Costanzo, Sally, 1994, Deciding to take a life. Capital juries, sentencing instructions, and the jurisprudence of death, *Journal of Social Issues* 50/2, p. 149–176.
- Herzog, Walter, 1984, *Modell und Theorie in der Psychologie*, Göttingen: Hogrefe.
- Hiltunen, Risto, 1984, The type and structure of clausal embedding in legal English, *Text* 4/1–3, p. 107–121.
- Hiltunen, Risto, 1990, Chapters on legal English. Aspects past and present of the language of the law, *Annales Academiae Scientiarum Fennicae (Helsinki)*, 1990, Series B 251, p. 1–123.
- Hochauer, Mark, 1997, Some overlooked aspects of consent form readability, *IRB - A Review of Human Subjects Research* 19/5, p. 5–9.
- Hofer, Manfred, 1976, Textverständlichkeit. Zwischen Theorie und Praxeologie, *Unterrichtswissenschaft* 2, p. 143–150.
- Hoffmann, Ludger, 1992, Wie verständlich können Gesetze sein?, in: Grewendorf, Günther (Hg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, Frankfurt: Suhrkamp, S. 122–154.
- Howe, Julie E./Wogalter, Michael S., 1994, The

- understandability of legal documents. Are they adequate?, *Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society 38th Annual Meeting Nashville/Tennessee, Vol. 1*. Human Factors and Ergonomics Society (ed.), 438–442.
- Hupfeld, Jörg, 1996, Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive, Baden-Baden: Nomos.
- Imwinkelried, Edward J./Schwed, Illoyd R., 1987, Guidelines for drafting understandable jury instructions. An introduction to the use of psycholinguistics, *Criminal Law Bulletin* 23, p. 135–150.
- Jaspersen, Andrea, 1998, Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelm-Universität Bonn.
- Jones, C. Stanley/Myers, Edward R., 1979, Comprehension of jury instructions in a simulated Canadian court, in: The Law Reform Commission of Canada. Studies on the jury (Hg.), *Report to Parliament. Criminal Law Series: Study Paper*, Ottawa: Law Reform Commission of Canada, p. 301–394.
- Jordan, Michael P., 1994, Toward plain language. A guide to paraphrasing complex noun phrases, *Journal of Technical Writing and Communication* 24/1, p. 77–96.
- Joyce, David, 1993, How comprehensible are the PACE Codes of Practice to the majority of persons who might wish to read them?, in: Stephenson, Geoffrey M./Clark, Noel K. (Hgg.), *Children, evidence and procedure. Series: Issues in Criminal and Legal Psychology*, Vol. 20. British Psychological Society for the Division of Criminological and Legal Psychology, p. 70–74.
- Kaplan, Jeffrey P., 1993, Syntax in the interpretation of legal language: The vested versus contingent distinction in property law, *American Speech* 68/1, p. 58–82.
- Kassin, Saul M./Wrightsmann, Lawrence S., 1979, On the requirements of proof. The timing of judicial instruction and mock juror verdicts, *Journal of Personality and Social Psychology* 37, 10/1, p. 877–1887.
- Kintsch, Walter, 1998, Comprehension. A Paradigm for Cognition. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kintsch, Walter, 1985, Text processing. A psychological model, *Handbook of Discourse Analysis*, Vol. 1: Disciplines of Discourse, T.A. van Dijk (ed.), London/New York: Academic Press, p. 231–243.
- Kintsch, Walter/Dijk, Teun A. van, 1978, Toward a model of text comprehension and production. *Psychological Review* 85/5, p. 363–394.
- Kess, J.F./Hoppe, R.A./Copeland, A.M., 1985, Formulating jury instructions. Applied linguistics and the law, in: *Rassegna Italiana di Linguistica Applicata*, 17, 2–3, 243–255.
- Klare, George R., 1976, A second look at the validity of readability formulas, *Journal of Reading Behavior* 8, p. 129–152.
- Klauwer, Karl J., 1984, Intentional and incidental learning with instructional texts. A meta-analysis for 1970–1980, *American Educational Research Journal* 21/2-3, p. 323–339.
- Kniffka, Rolf, 1981, Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2/2, p. 225–240.
- Kolin, Philip C./Marquardt, Ronald G., 1986, Research on legal writing. A bibliography, *Law Library Journal* 78, p. 493–517.
- Konecni, Vladimir J./Ebbesen, Ebbe E., 1979, External validity of research in legal psychology, *Law and Human Behavior* 3/1–2, p. 39–70.
- Kroll, Mark D./Ford, Michael L., 1992, The illusion of knowing, error detection, and motivational orientations, *Contemporary Educational Psychology* 17/4, p. 371–378.
- Kurzon, Dennis, 1996, To speak or not to speak. The comprehensibility of the revised police caution (PACE), *International Journal for the Semiotics of Law* 9, 25, p. 3–16.
- Langer, Inghard, 1979, Verständliche Gestaltung von Fachtexten, in: Mentrup, Wolfgang (Hg.), *Fachsprache und Gemeinsprache*, Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann, S. 229–245.
- Langer, Inghard/Schulz v. Thun, Friedemann/Tausch, Reinhard, 1974, Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft, München: Ernst Reinhardt.
- Langer, Inghard/Schulz v. Thun, Friedemann/Meffert, Jörg/Tausch, Reinhard, 1973, Merkmale der Verständlichkeit schriftlicher Informations- und Lehrtexte, *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 20/2, S. 269–286.
- Levi, Judith N., 1990, The study of language in the judicial process, in: Levi, Judith N./Walker, Anne G. (Hgg.), *Language in the judicial process*, Plenum Press: New York, NY.
- Levi, Judith N., 1993, Evaluating jury comprehension of Illinois capital-sentencing instructions, *American Speech* 68, 1, p. 20–49.
- Levi, Judith N., 1994, Language and law. A bibliographic guide to social science research in the U.S.A. American Bar Association, Teaching Resource Bulletin No. 4.
- Ley, Philip, 1973, The measurement of comprehensibility., *Journal of the Institute of Health*

- Education* 11, p. 17–20.
- Ley, Philip, 1977, Psychological studies of doctor-patient communication, in: Rachman, Stanley (Hg.), *Contributions to medical psychology* (Vol. 1), Oxford: Pergamon, p. 9–42.
- Luginbuhl, James/Burkhead, Michael, 1994, Sources of bias and arbitrariness in the capital trial, *Journal of Social Issues* 50/2, p. 103–124.
- Luginbuhl, James, 1992, Comprehension of judges' instructions in the penalty phase of a capital trial. Focus on mitigating circumstances, *Law and Human Behavior* 16/2, p. 203–218.
- Lundeberg, Mary A., 1987, Metacognitive aspects of reading comprehension. Studying understanding in legal case analysis, *Reading Research Quarterly* 22, p. 407–432.
- Luttermann, Karin 1999a, Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe. Gedanken am Beispiel von § 211 I StGB, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32/8, S. 334–339.
- Luttermann, Karin, 1999b, Wie lang ist lebenslang? Juristische Definitionsemantik und allgemeiner Sprachgebrauch (unveröff. Manuskript).
- Maher, George, 1998, 'We should not have to keep correcting the record, *English Today* 4/1, p. 53, Jan, 35–36.
- Maley, Yon, 1987, The language of legislation, *Language in Society* 16, 1, p. 25–48.
- Masson, Michael E. J./Waldron, Mary Anne, 1994, Comprehension of legal contracts by non-experts: Effectiveness of plain language redrafting. *Applied Cognitive Psychology* 8, 1, p. 67–85.
- Matzke, Brigitte, 1988, Die Modalität der Fügung «sein + zu + Infinitiv» in juristischen Texten, *Deutsch als Fremdsprache* 25, 2, p. 72–74.
- Mendelsohn, Harold, 1990, Mind, affect, and action: Construction theory and the media effects dialectic, in: Kraus, Sidney (Hg.): *Mass communication and political information processing*, Hillsdale NJ: Lawrence Erlbaum, p. 37–45.
- Mercatali, Pietro, 1988, Plain language., *Informatica e Diritto* 14, 3, p. 53–65.
- Myers, Edward R., 1979, Language and jury instructions. A report prepared for the Law Reform Commission of Canada. In: The Law Reform Commission of Canada, *Studies on the jury* (ed.), Report to Parliament. Criminal Law Series, Study Paper, Ottawa: Law Reform Commission of Canada, p. 213–299.
- Neumann, Ulfrid, 1992, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Grewendorf, Günther (Hg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, Frankfurt: Suhrkamp, S. 110–121.
- Nieland, Robert G., 1979, Pattern jury instructions. A critical look at a modern movement to improve the jury system, Chicago: American Judicature Society.
- Nietzel, Michael T./McCarthy, Denis/Kern, Monica J., 1999, Juries: The current state of the empirical literature, in: Roesch, R./Hart S.D./Ogloff, J.R.P. (eds.), *Psychology and Law. The State of the Discipline*, New York: Kluwer Academic., p. 23–52.
- Nussbaumer, Markus, 1997, *Sprache und Recht*, Groos: Heidelberg.
- Ogloff, James R.P./Finkelman, David, 1999, Psychology and law. An overview, in: Roesch/S.D. Hart/J.R.P. Ogloff (eds.), *Psychology and Law. The State of the Discipline*, New York: Kluwer Academic, p. 1–20.
- Ott, Herbert, 1983, Demoskopische Untersuchung, in: Niederösterreichische Landesregierung (Hg.), *Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich*, Wien: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, p. 61–66.
- Otto, Amy L./Penrod, Steven D., 1994, Improving juror comprehension in complex cases. Paper presented at the meeting of the American Psychology-Law Society, Santa Fe, NM.
- Radtke, Ingulf (Hg.), 1981, *Der öffentliche Sprachgebrauch. Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Reifman, Alan/Gusick, Spencer M./Ellsworth, Phoebe C., 1992, Real jurors' understanding of the law in real cases, *Law and Human Behavior* 16, 5, p. 539–554.
- Reynolds, Ralph/Taylor, Marsha A./Steffensen, Margaret, S./Shirey, Larry L./Anderson, Richard C., 1982, Cultural schemata and reading comprehension, *Reading Research Quarterly* 17, p. 353–366.
- Ribordy, Francois-Xavier/LaFlamme, Simon/Cazabon, Benoit, 1986–87, Les textes de lois sont-ils lisibles et compréhensibles?, *Revue de l'Institut de Sociologie*, 1–2, p. 223–244.
- Rogge, Klaus-Eckart, 1995, Modelle, in: Rogge, Klaus-Eckart (Hg.), *Methodenatlas für Sozialwissenschaftler*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer, S. 50–60.
- Rüthers, Bernd, 1988, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München: C.H. Beck.
- Rüthers, Bernd, 1991⁴, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, München: C.H. Beck.
- Sales, Bruce D./Elwork, Amiram/Alfani, James J., 1977, Improving comprehension for jury instructions, in: Sales, Bruce D. (ed.), *Perspectives in Law and Psychology, Vol. 1: The Criminal Justice System*, New York: Plenum, p. 23–90.
- Sawyer, Chris/Knight, Emma, 1991, A fast

- method for calculating text readability levels, *Support for Learning* 6, p. 2.
- Schefe, Peter, 1973, Zur linguistischen Validität und Konsistenz von Verständlichkeitsformeln, *Linguistische Berichte* 25, S. 47–55.
- Schendera, Christian F.G., 1998a, Review: Two decades of empirical research trying to improve the comprehensibility of texts of law. Dead end or starting point? Referat auf der Critical Legal Studies – Conference, 07.09.1998, Lancaster, UK.
- Schendera, Christian F.G., 1998b, in progress, Die Verständlichkeit von Gesetzestexten und ihre Optimierung.
- Schendera, Christian F.G. 1999a, 20 Jahre Forschung zur Verständlichkeit von normativen Texten. Modelle, Methoden, Ergebnisse, Vortrag am 04.05.1999 am Germanistischen Institut, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Schendera, Christian F.G., 1999b, Die Diskussion um die Verständlichkeit (normativer) Texte aus sozial- und rechtswissenschaftlicher Perspektive. Vortrag am 05.05.1999 am Germanistischen Institut, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (unveröffentlichtes Manuskript).
- Schendera, Christian F.G., 1999c, Drei Methoden zur Untersuchung zweier echter Gesetzestexte am Beispiel des neuen Asylgesetzes im Vergleich zur alten Textversion, Herangehensweisen und Ergebnisse. Vortrag am 02.10.1999 auf der 30. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL) in Frankfurt/M (unveröffentlichtes Manuskript).
- Schmid, Jeannette, 1991, Zivilrichterliche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Verfahrenssimulation, in: Hommers, Wilfried (Hg.): Perspektiven der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, 61–80.
- Schmid, Jeannette (1997a): Richterliches Entscheidungsverhalten. In: Schmid, Jeannette/Drosdeck, Thomas/Koch, Detlef. Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt. Baden-Baden, Nomos, S. 57–124.
- Schmid, Jeannette, 1997b, Methoden zur Bestimmung der richterlichen Fallkonstruktion, in: Schmid, Jeannette/Drosdeck, Thomas/Koch, Detlef. Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt. Baden-Baden, Nomos, S. 125–158.
- Schmid, Jeannette, 1997c, Qualitative Analysen der richterlichen Wirklichkeitskonstruktion, in: Schmid, Jeannette/Drosdeck, Thomas/Koch, Detlef, Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt, Baden-Baden: Nomos, S. 159–189.
- Schommer, Marlene/Surber, John R., 1986, Comprehension-monitoring failure in skilled adult readers, *Journal of Educational Psychology* 78, 5, p. 353–357.
- Siedentopf, Heinrich/Hauschild, Christoph/Sommermann, Karl-Peter, 1994, Law reform and law drafting, 2. Aufl., Speyer: Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung.
- Smith, Vicki L., 1991a, Impact of pretrial instruction on jurors' information processing and decision making, *Journal of Applied Psychology* 76, 2, p. 220–228.
- Smith, Vicki L., 1991b, Prototypes in the courtroom: Lay representations of legal concepts, *Journal of Personality and Social Psychology* 61, 6, p. 857–872.
- Solan, Lawrence M., 1993, The language of judges, Chicago: University of Chicago Press.
- Sommer, Jörg, 1982, Dialogische Forschungsmethoden, Bericht aus dem Psychologischen Institut der Universität Heidelberg, Nr. 30.
- Sommer, Jörg, 1987, Dialogische Forschungsmethoden, München/Weinheim: PVU.
- Stickel, Gerhard, 1984, Zur Kultur der Rechtssprache, in: Institut für Deutsche Sprache (Hg.): *Aspekte der Sprachkultur*, Mannheim: Institut für deutsche Sprache, S. 29–60.
- Stratman, James F./Dahl, Patricia, 1996, Readers' comprehension of temporary restraining orders in domestic violence cases: a missing link in abuse prevention?, *Forensic Linguistics*, 3, 2, p. 211–231.
- Strouhal, Ernst/Pfeiffer, Oskar E./Wodak, Ruth, 1986, Ein Mann vom Lande vor dem Gesetz: Empirische Befunde zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, *Folia Linguistica* 20, 3–4, S. 505–537.
- Swales, John M./Bhatia, Vijay K., 1983, An approach to the linguistic study of legal documents, *Fachsprache* 83, 3, p. 98–107.
- Tanford, J. Alexander, 1990, The limits of a scientific jurisprudence. The Supreme Court and psychology, *Indiana Law Journal* 66, 53, p. 137–137.
- Taylor, Wilson L., 1953, «Cloze Procedure»: A new tool for measuring readability. In: *Journalism Quarterly*, 415–433.
- Taylor, Wilson L. (1957): Cloze readability scores as individual differences in comprehension and aptitude, *Journal of Applied Psychology* 19, p. 23–24.
- Tergan, Sigmar O, 1980, Ist «Textverständlichkeit» gleich «Textverständlichkeit»? Überprüfung der Verständlichkeit zweier Verständlichkeitskonzepte. Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität, Hauptbereich Forschung, Forschungsberichte, Nr. 7.
- Thun, Schulz von, 1976, Können Gesetzestexte verständlicher formuliert werden?, in: Rödiger, Jürgen (Hg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Heidelberg: Springer, S.

- Thun, Schulz von/Weitzmann, Barbara/Langer, Inghard/Tausch, Reinhard, 1974, Überprüfung einer Theorie der Verständlichkeit anhand von Informationstexten aus dem öffentlichen Leben, *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 21, 1, S. 162–179.
- Trapini, Fred/Walmsley, Sean, 1981, Five readability estimates: Differential effects of simplifying a document, *Journal of Reading* 24, p. 398–403.
- Trosborg, Anna, 1997, Rhetorical Strategies in Legal Language. Discourse Analysis of Statutes and Contracts, Tübingen: Narr.
- Vahlenkamp, Francene F./Jordan, William J., 1984, A comparative analysis of linguistic complexity in two forms of jury charges, *Journal of Applied Communication Research*, 2, 1, p. 1–16.
- Wagner-Döbler, Roland/Philipps, Lothar, 1993, Argumentative Leitbegriffe. Ein Experiment in computergestützter Analyse juristischer Urteilstexte aus den Jahren 1950 bis 1992, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, 2, S. 257–279.
- Walker, Lauerens/Monahan, John, 1988, Social facts. Scientific methodology and legal precedent, *California Law Review* 76, p. 877–896.
- Werlen, Iwar, 1994, Verweise und Verflechten – Zum Problem des inneren Zusammenhangs von Gesetzestexten, *Gesetzgebung heute* 5,2, S. 49–78.
- Wieczerkowski, Wilhelm/Alzmann, Ortrud/Charlton, Michael, 1970, Die Auswirkung verbesserter Textgestaltung auf Lesbarkeitswerte, Verständlichkeit und Behalten, *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 2, S. 257–268.
- Wodak, Ruth, 1986, Bürgernahe Gesetzestexte. Soziolinguistische Bemerkungen zur Erständigkeit von Gesetzestexten, in: Öhlinger, Theo (Hg.), *Recht und Sprache - Fritz Schönherr – Gedächtnissymposium 1985*, Wien: Manz, S. 115–128.
- Wogalter, Michael S./Howe, Julie E./Sifuentes, Alla H./Luginbuhl, James, 1999, On the adequacy of legal documents. Factors that influence informed consent, *Ergonomics* 42, 4, p. 593–613.
- Wright, Patricia, 1981, Is legal jargon a restrictive practice?, in: Lloyd-Bostock, Sally M. (ed.), *Psychology in legal contexts. Applications and limitations*, London: Macmillan, p. 121–145.
- Zabucky, Karen/Moore, Dewayne, 1996, College students' use of different standards to evaluate understanding, *Reading Psychology* 17, 4, p. 285–307.
- Zabucky, Karen/Moore, Dewayne/Schultz, Norman R., 1987, Evaluation of comprehension in young and old adults, *Developmental Psychology* 23, 1, p. 39–43.

Résumé

Le présent article traite de l'examen de la compréhensibilité des textes normatifs. Il présente notamment des modèles et des méthodes de recherche et les résultats obtenus dans ce domaine. Les études publiées jusqu'à présent sur la compréhensibilité des textes de loi ont tendance, tant au niveau du modèle que de la méthode, à exclure le lecteur de l'examen de l'interaction lecteur-texte. De nombreuses publications font état de l'(in)compréhensibilité des textes légaux, sans pour autant la prouver de manière adéquate. Une première analyse systématique de ces études montre que des recherches plus poussées doivent être entreprises dans ce domaine. Le présent article propose trois orientations pour les futures recherches.